J. publ. G.
897m

J. publ. g. 897 m

VII J. publ. g.
897m

Ueber die Form landſtändiſcher Repräſentation.

Ein Vortrag
gehalten
im Committee der Fünfzehn
der
würtembergiſchen Ständeverſammlung
von

C. J. Zahn,
geweſenen Repräſentanten von Calw.

Rem populum docento. Doceri a magistratibus privatisque patiunto.
Cic. de Leg. III. 4.

März 1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die nachfolgende Abhandlung iſt von mir in dem Committee der 15 vorgetragen worden, welches von der würtembergiſchen Ständeverſammlung zu Prüfung der Hauptpunkte des königl. Verfaſſungs-Entwurfs niedergeſetzt worden war. Daß ich das mir aufgetragene VIII. Capitel prüfte, war Amtsſache, und als ſolche nicht unerlaubt, ſondern Pflicht. Aber dieſe Prüfung war und iſt noch jetzt erlaubt und Pflicht für jeden, welcher der Arbeit gewachſen iſt; dieß nicht nur deßwegen, weil der Regent in der Rede vom Thron am 5ten März d. J. ſelbſt dazu aufgefordert hat, und weil er ſelbſt den Entwurf unter den Schutz der öffentlichen Meynung ſtellt, ſondern auch deßwegen, weil Prüfung von Anordnungen, welche das Wohl und Wehe von jetzigen und künftigen Geſchlechtern betreffen, nicht verboten werden kann oder ſoll. Daß dergleichen Prüfungen da oder dort verboten

ſind, beweiſt nichts, denn bekanntlich geſchieht ſo manches in der Welt, was nicht geſchehen ſollte. Aber eine weiſe Regierung wird ſo etwas ſchon deßwegen nicht verbieten, weil ein Werk, welches die Prüfung ſich verbäte, die Vermuthung gegen ſich hätte, daß es nicht viel tauge. Vielmehr ſind diejenigen Geſetzbücher, welche einer umfaſſenden und mannigfaltigen Prüfung unterworfen wurden, die vollendetſten geworden. Man erinnere ſich des preußiſchen Geſetzbuches, über welches der aufgeklärte Monarch das Urtheil des ganzen gebildeten Teutſchlandes einholte.

Daß ich das, was ich als Mitglied des Committee ſchrieb, hier dem größern Publicum mittheile, bedarf keiner Entſchuldigung noch Schutzſchrift. Wenn die damaligen Arbeiten des Committee Einfluß auf das Schickſal der würtembergiſchen Ständeverſammlung gehabt haben ſollten, ſo iſt nichts überflüſſig, was das Publicum in den Stand ſetzen kann, zu beurtheilen, ob die Mitglieder des Committee ihren Standpunkt begriffen hatten oder nicht. Und für jeden Einzelnen iſt es ohnehin erlaubt zu ſagen: das war meine Meinung, und dieß ſind die Gründe dafür.

C. J. Zahn.

Es iſt mir von einem hochverehrlichen Committee aufgetragen, mich gutachtlich zu äußern über die im königlichen Entwurf vorgeſchlagene

Form der Repräſentation.

Hierunter verſtehe ich alle diejenige geſetzliche Mittel, durch welche der Zweck der Repräſentation erreicht wird.

Der Zweck der Repräſentation iſt Aufrechthaltung des zwiſchen Regenten und Volk beſtehenden Vertrags, dadurch, daß die Vollziehung deſſelben befördert, und die Verletzung verhütet wird.

Es iſt alſo darum zu thun, zu unterſuchen, ob die in der königl. Propoſition vorgeſchlagenen Mittel für den benannten Zweck genügend, ob ſie förderlich oder hinderlich ſeyen.

Bei einem Volke, deſſen Verfaſſung ſo weſentlich aus einem Vertrage hervorgeht, wie beym würtembergiſchen, muß dieſer Vertrag nicht nur in ſeinen Würkungen, ſondern auch in den ſichtbaren Spuren der Mittel, durch welche er entſtanden iſt, fortdauern, damit man aus beyden ſtets auf den rechtlichen Urſprung zurückſchließen könne.

Denn das Volk hat durch den Vertrag nicht aufgehört, ſondern angefangen Volk zu ſeyn.

Selbſt die Würkung des Vertrags (die Verfaſſung) müßte verſchwinden, wenn das Mittel, wodurch ſie entſtand, die Repräſentation, nicht fortdauernd wäre, eben ſo wie ein Gebäude einſtürzen müßte, wenn man das Fundament darunter wegnähme.

Gleichwie aber das Fundament auch ſo gemacht seyn muß, daß es dauern kann; ſo muß eben die Repräſentation, um permanent ſeyn zu können, zweckmäßig organiſirt ſeyn. So gewiß man ein Gebäude nicht unverwahrt einem wühlenden Strom entgegenſtellt, ſo gewiß muß auch die Repräſentation ſicher geſtellt ſeyn, gegen die zerſtörenden Eingriffe der Gewalt.

Eine der wichtigſten Fragen, welche hier vorkommen können, iſt zwar die: ob die Volksvertretung vereint oder getrennt würken ſolle und könne.

Aber es iſt nicht die einzige. Vielmehr giebt es auf der ganzen Bahn, welche die Vertreter zu durchlaufen haben, von der Wahl an bis zum Ende, keinen Schritt, den nicht zu beobachten wichtig wäre.

Ich werde alſo dieſe ganze Bahn, ſo wie ſie nach dem königl. Entwurfe gezeichnet iſt, prüfen. Von der Trennung in zwo Kammern aber ſind um ſo mehr erſt am Ende einige Worte zu ſagen, als ich auſſerdem vielleicht unangenehme Wiederholungen weniger würde vermeiden können.

Meine Arbeit wird dadurch etwas abgekürzt, daß andere verehrliche Mitglieder einzelne Hauptfragen, welche hier vorkommen müßten, ihrer Wichtigkeit wegen

beſonders zu bearbeiten übernommen haben. Wenn ich da, wo der Gegenſtand mich darauf führt, ſie vielleicht gleichwohl berühre, ſo wird dieß nur ſo weit geſchehen, als nöthig iſt, um zu zeigen, daß ich den Zuſammenhang derſelben zum Ganzen nicht überſehen habe.

Ich komme zur Sache. Was nun

1) die Wahl der Wahlmänner betrifft, ſo iſt nach meinem Ermeſſen

a) auf das moraliſche Prädikat der Wähler in dem §. 264. keine Rückſicht genommen, indem blos Bürgerrecht, Alter von 25 Jahren und Freyheit von Vormundſchaft beachtet werden, da hingegen im ſtändiſchen Entwurfe die auf gerichtlichen Ausſpruch zu Zuchthaus= und Feſtungs=Bauſtrafe verdammt geweſenen, ſo wie die in Concurs gerathenen Bürger mit Recht ausgeſchloſſen ſind; weil von denjenigen, welche früher gezeigt haben, daß ſie das Intereſſe des Staates nicht beachten wollen, — von den hominibus novarum rerum cupidis — von den alieni appententibus, sui profusis — nicht vermuthet werden kann, daß ſie jetzt dem Intereſſe des Staates gemäß wählen werden.

b) Ob die Juden durch §. 264. nicht von der activen Wahl des Wahl=Collegiums ausgeſchloſſen ſeyen (indem des chriſtlichen Glaubens=Bekenntniſſes nicht erwähnt iſt), wird von der Vorfrage abhängen, ob es Juden in Würtemberg gebe, welche Bürger ſind.

Sie ſollten aber allerdings ausgeſchloſſen ſeyn, ſo lange ſie nicht durch die Bildung zu wahren Staats-Bürgern, die ſie erſt von künftigen Geſetzen erwarten, Anſprüche auf dieſes Recht erwerben.

e) Nach der Analogie des §. 264, welcher verordnet, daß

"Städte, welche eigene Wahl-Collegien bil-
„den, nicht an der Beſtellung des Wahl-Col-
„legiums für den Oberamts-Bezirk, zu dem
„ſie gehören, Antheil nehmen können,"

ſollte der Adel, welcher für die Ritterſchaft eigene Wahlen veranſtaltet, nicht an der Wahl der bürgerlichen Wahlmänner Theil nehmen.

2) Die Wahlmänner betreffend,

ſo iſt nach dem ſtändiſchen Entwurfe kein Bürger ausgeſchloſſen, welcher Unbeſcholtenheit, Einſicht und Tüchtigkeit beſitzt. Ein Beſitz von unbeweglichem Vermögen iſt im ſtändiſchen Entwurfe deswegen nicht gefordert, weil alle dieſe Eigenſchaften ſich nicht nothwendig an den Beſitz von Vermögen knüpfen.

Im königl. Entwurfe §. 265. iſt

a) der größere Theil der Staats- und Kirchendiener dadurch ausgeſchloſſen, daß die Entrichtung von 15 fl. Staats-Steuer zur Bedingung gemacht wird, was (das Wort: Staats-Steuer im bisherigen Sinne: als ordinari Grund-Steuer genommen) bey den wenigſten Pfarrern und Beamten der der Fall ſeyn dürfte.

Gleichwohl wird man den Staats- und Kirchen-Dienern, von welchen man mit Recht Aufklärung über das, was noth thut, ſo wie Menſchenkenntniß erwartet, den activen Antheil an den Wahlen nicht verſagen können.

b) Wenn eben dieſer §. 265. das Prädikat der Unbeſcholtenheit von Magiſtratsgliedern präſumirt, ſo mag dieß nach den Forderungen, welche man mit Recht an ein Magiſtratsmitglied macht, ſeine Richtigkeit haben

Gleichwohl möchte aber eben dieſe Präſumtion, obwohl ſie nur eine Hinweiſung auf das enthält', was geſchehen dürfte, mittelſt der Rückſichten, welche Höflichkeit und Verbindlichkeit auferlegen könnten, da und dort bald ſo gedeutet werden, daß die Wahl in die Hände der Magiſtrate käme, wogegen ſich die öffentliche Stimme laut geäuſſert hat, indem das, was hier ſtillſchweigend eingeführt werden könnte, mit Recht für einen Mangel der alten Verfaſſung gehalten würde.

Denn wenn, wie unten sub d) gezeigt werden wird, die Zahl der Wahlmänner eines Oberamts-Bezirks nach dem königl. Entwurfe ſchwerlich über 100 ſteigen wird, ſo wären die Magiſtrate der Oberamts-Stadt nebſt den von etwa 20 bis 30 Dörfern hinlänglich dieſe Zahl zu geben, und nach dem Gange menſchlicher Dinge iſt zu erwarten, daß ſie nur aus dieſer beſtehen wird.

c) Wünſchenswerth möchte noch ſeyn, daß die Beſtimmung des ſtändiſchen Entwurfs, vermöge deſſen Polizeydiener, Zoll- und Umgelds-Viſitatoren nicht Wahlmänner ſeyn können, genehmigt würde. Die Gründe für dieſe Ausſchließung brauchen wohl nicht ausgeführt zu werden. Auſſerdem aber wird

d) die Zahl der Wahlmänner nach den Beſtimmungen des königl. Entwurfs bedeutend kleiner ausfallen, als nach dem ſtändiſchen.

Nach jenem nemlich (§. 263.) würden ſich auf ein Oberamt etwa 100 Wahlmänner ergeben. In den guten Städten auſſer Stuttgart ſchwerlich über 50. Nach dieſem aber ſollen Theil nehmen, alle diejenigen, welche das Prädikat eines Chriſten und eines ehrlichen unabhängigen Bürgers anſprechen können. (Der Adel wäre ausgeſchloſſen, weil er für ſich ſelbſt zu wählen haben würde). Dieſe größere Anzahl der Wahlmänner nach dem ſtändiſchen Entwurfe wäre aber deshalb wünſchenswerth, damit das Intereſſe an der Sache verbreitet würde, und weil eben dieſe größere Anzahl die Möglichkeit der Kabalen geringer machen müßte, und mittelbare Wahlen überhaupt nur durch ſie unbedenklich werden.

e) Daß der Adel (nach §. 264. vgl. mit §. 265.) zur Stelle eines Wahlmannes wählbar iſt, ſcheint eben ſo gegen die Rechts-Gleichheit anzuſtoßen, als daß er zu der Stelle von Wählern zugelaſſen iſt.

3) Die Modalität der Wahl eines Repräſentanten betreffend, ſo ſcheint die Beſtimmung des §. 262. des königl. Entwurfs: daß zwey Oberamts-Bezirke ſich zu der Wahl von zween Repräſentanten vereinigen ſollen, ein Ueberbleibſel der vom Verfaſſer der „Trennung ꝛc.“ projectirt geweſenen und dann wieder bey Seite gelegten berühmten „Drittelslandtage“ zu ſeyn; einer Anſtalt, welche in arithmetiſcher und politiſcher Hinſicht unglücklich ausgedacht war, und früher gewürdigt worden iſt. Welchen zufälligen Urſprung ſie aber auch haben mag, ſo iſt ſie wohl zunächſt hier deshalb beybehalten worden, um die Bedingung;

„daß je einer von zwey Repräſentanten ein „(ohne Zweifel ſchuldenfreyes?) Vermögen „von 8000 fl. beſitzen müſſe“

ausführbar, und mit dem Hauptzwecke des Wählers nemlich den geſuchten Einſichten, Kenntniſſen, Thätigkeit, Muth und Redlichkeit durch die größere Menge der Candidaten vereinbar zu machen. Es dringen ſich aber bey dieſem Vorſchlage manche gerechte Bedenklichkeiten auf, z. B.

a) daß der Beſitz eines ſolchen Vermögens je bey einem von zwey Repräſentanten, welcher in dieſer Ausdehnung kaum eine untergeordnete Beachtung verdient, von den Wahlmännern leicht zur Hauptrückſicht gemacht werden könnte, weil ein Oberamt ſich ein Verdienſt daraus machen könnte, den Reichern oder Reichſten zur Ständeverſamm-

lung geliefert zu haben. Eine Folge, welche um ſo leichter eintreten könnte, als das Zudrängen des bloßen Reichthums, welchem das Geſetz den Weg zu öffnen ſcheint, nun durch nichts anders als den Beweis der mangelnden moraliſchen Eigenſchaften wird abgeſchnitten werden können. Und wie ſchwer iſt dieſer Beweis zu führen, ſelbſt bey voller Gewißheit! wie ſelten wird er geführt werden?

b) daß der ärmere Repräſentant der beyden Oberämter beſchämt neben dem Reichern ſtände, wenn nicht nur etwa geordnete Haushaltung, ſondern beſtimmter Beſitz eines in Würtemberg nicht unbedeutenden Vermögens von dem Einen gefordert, dem Andern aber das letztere nachgelaſſen würde.

Vernünftige Leute wiſſen wohl, daß Reichthum, wie Armuth, an und für ſich den moraliſchen Werth der Perſon nicht beſtimmen kann. Sie wiſſen wohl, daß Reichthum eben ſo oft verächtlich ſeyn könne, als Armuth achtungswerth und umgekehrt.

Was kann die Unabhängigkeit nützen, welche der Reichthum geben könnte, wenn der Beſitzer den Werth derſelben nicht begreift, oder ſie nicht zu benutzen verlangt? Auf der andern Seite aber iſt nicht zu läugnen, daß die Macht und der Einfluß, welchen der Reichthum geben, auch eine Ehre damit verknüpfen, welche freilich nicht immer verdient iſt, aber, nach dem irrigen Begriffe der Welt, nur zu oft für ächt und für voll gilt.

*) In einem eben nicht reichen Lande, wie Würtemberg, ſind Leute, welche 8000 fl. und darüber Vermögen haben, nicht häufig. Zufälligerweiſe kennen wir die Zahl derſelben, ſeit ſie in der Schrift: „Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen" wie es ſcheint, mit Zuverläſſigkeit als Reſultat der Berechnungen für die einigemal erhobene Vermögensſteuer gedruckt auf 4279. angegeben worden iſt; zu nicht geringer Beunruhigung derer, welche fürchten, daß in einem künftigen Kriege von einem Feinde, aus dieſer zur Bekanntmachung nicht geeigneten Notiz ein fürs Ganze ſchädlicher Gebrauch gemacht werden möchte. Von jenen 4279 ſind nun vor allen Dingen abzuziehen, die Pfleglinge und Mündel, die Wittwen, die ledigen Frauenzimmer; dann diejenigen, welche weder Fähigkeit noch geſetzliches Alter, noch Kenntniſſe, noch Luſt noch Muth hätten; diejenigen, welche durch ein Geſchäft oder ein Amt abgehalten wären, die Stelle anzunehmen; endlich die, welche das Vertrauen des Volks nicht verdienen ꝛc. und dann möchte es zweifelhaft werden, ob noch eine große Auswahl übrig bleiben könnte.

Dieſe Schwierigkeit ſteigt dadurch, daß der §. 262. für den Fall, daß die Zahl der Wahl-Collegien ungleich wäre, verordnet, daß jeder nun einzeln wählende Oberamts-Bezirk nur aus der Claſſe derer wählen ſollte, welche 8000 fl. Vermögen haben, und zwar

nicht nur die Repräſentanten, ſondern auch die Stell=
vertreter.

Das Reſultat der Berichte über die Zahl derer, welche 15 fl. Staatsſteuer bezahlen, und derer, die 8000 fl. ſchuldenfreies Vermögen beſitzen, wird ohne Zweifel dazu dienen, das von mir Geſagte zu be=ſtätigen.

Aber es iſt wohl erlaubt zu fragen: auf welchem Wege wird jetzt, auf welchem wird künftig die Zahl derer ausgemittelt werden, welche 8000 fl. und darü=ber Vermögen beſitzen?

Wie viele derer, die vor 4 Jahren in dieſe Claſſe gehörten, mögen noch jetzt darein gehören? Wird man jetzt, wird man künftig inventiren, um ſie zu finden? Könnten nicht manche ſich aus Ehrgeiz in dieſe Claſſe ſetzen laſſen, die eigentlich nicht darein geeignet wären? Und möchten dieſe die Beſſern oder die Schlechtern ſeyn? Keinem rechtlichen Mann iſt es gleichgültig, das ganze Publikum mit ſeinem Ver=mögenszuſtande vertraut zu machen; es iſt dieß ſelbſt dann nicht, wenn nicht von darauf gegründeten Steu=ern die Rede wäre. Mancher genießt Credit, den er nicht wegen ſeines Vermögens, ſondern wegen ſeiner geordneten Haushaltung verdient. Wird dieſer nicht untergraben durch die Publicität? Nur dem unver=beſſerlich ſchlechten Haushälter könnte dieſelbe gleich=gültig ſeyn.

d) Wenn es unerläßlich iſt, daß ein Repräſentant, da er das Ganze vertritt, doch die Lage des Volkes

kenne, und wenn er dieſe Kenntniß nun zunächſt in dem Oberamte wird erwerben wollen und können, welches ihn geſandt hat; wenn er dieſer Kenntniß nicht nur wegen des Ganzen, ſondern auch wegen der individuellen Anliegen dieſes Oberamts bedarf; wenn ferner das Volk ein Recht darauf hat, nicht nur den allgemeinen Bericht über den Gang der Verhandlungen zu kennen, welchen die öffentlichen Protocolle enthalten, ſondern auch die eigene Anſicht des von ihm gewählten Repräſentanten ſich mittheilen zu laſſen, ſo iſt eine offene freye Communication des Repräſentanten mit ſeinen Committenten unentbehrlich.

In wie weit nun dieſe durch die Beſtimmungen der königl. Propoſition befördert oder gehindert werde, davon wird weiter unten die Rede ſeyn. Hier bemerke ich nur dieß, daß wenn durch den §. 262. die Möglichkeit eröffnet ſcheint, daß jeder Oberamts-Bezirk doppelte Berichte, nemlich von zwey Repräſentanten, erhalten könnte, daß, ſage ich dagegen die Wahrſcheinlichkeit deſto größer wird, daß kein Oberamtsbezirk einen ſolchen Bericht erhalten werde, indem jeder der beyden Repräſentanten von dem andern die Erfüllung dieſer Pflicht erwarten könnte, und gleichwohl keiner von beyden dieſelbe erfüllte.

e) Durch die von zwey Oberamts-Bezirken gemeinſchaftlich zu machende Wahl iſt es nicht nur möglich, ſondern ſogar wahrſcheinlich, daß wenn, wie voraus zu ſehen iſt, jeder Bezirk zwey vielleicht

taugliche Perſonen im Auge hätte, keiner derſelben gewählt würde, ſondern vielleicht ein dritter weniger tauglicher die Stelle erhielte, und daß ſo das Wohl des Vaterlands der Eiferſucht der zwey vereinten Wahl-Collegien zum Opfer gebracht würde. —

f) Wenn der ſtändiſche Entwurf die Zeit zwiſchen der Wahl der Wahlmänner und der Repräſentanten möglichſt kurz annimmt, ſo läßt die königl. Propoſition in §. 267. zwiſchen beyden Geſchäften eine Zeit von 8 Tagen frey, welche zu Betreibungen von Kabalen und Intriguen mißbraucht werden könnte.

4) Die Wählbarkeit des bürgerlichen Repräſentanten betreffend, ſo ſcheint es mir bedenklich,

a) daß der königliche Entwurf in §. 268. nur die im Oberhauſe ſitzenden adelichen Gutsbeſitzer ausſchließt, mithin die nicht dort ſitzenden zur paſſiven Wahl unter die bürgerlichen Repräſentanten zuläßt; wodurch der Adel ein Uebergewicht bekommen würde, welches derſelbe nicht verlangt, und zu deſſen Vermeidung ja eben das Oberhaus empfohlen werden wollte.

Der ſtändiſche Entwurf hingegen ſchließt von der Zahl der Wählbaren diejenigen aus, welche an der Wahl der Ritterſchaft aktiven Antheil nehmen.

b) Eben ſo wenig kann ich es billigen, daß die Staats- und Kirchendiener zugelaſſen ſind, in ſo ferne ſie einen tüchtigen Amtsverweſer aufſtellen.

Man wird nemlich den tiefgewurzelten und ohne Zweifel auch gegründeten Glauben nicht vertilgen können, daß Niemand zwey Herren dienen könne.

Matth. 6, 24.

Die höhere Anſicht, vermittelſt derer der fürſtliche Beamte ſich auch als Sachwalter der Volksrechte betrachten könnte, iſt nicht ſo gewöhnlich, daß man nicht fürchten müßte, das Weſen der Repräſentation zu gefährden, wenn man ſie, die ſo ſelten iſt, als allgemein vorausſetzt. Wäre ſie es wirklich, ſo bedürfte es ja gar keiner beſondern Repräſentation, ſondern die Beamten wären die natürlichen Repräſentanten. Daß aber dieſe nicht leiſten, was hier vorausgeſetzt wird, nemlich Schutz der Volksrechte, daß vielmehr ſo manche ſogar ſich verpflichtet glauben, als Gegner derſelben aufzutreten, iſt bekannt. —

c) Stillſchweigend ſind zugelaſſen, indem ſie nicht ausgeſchloſſen ſind, die Juſtiz- und Rentbeamten des Adels, desgleichen die Subſtituten, welche der ſtändiſche Entwurf aus dem Grunde der größern oder geringern Abhängigkeit ausſchließt. Würden ſie zugelaſſen, ſo würde der Adeliche eine mehrfache Stimme führen, eine unmittelbar, und eine andere, durch ſeine fürſtlichen Beamten, was nicht billig wäre, auch wohl nicht in der Abſicht des königlichen Entwurfs liegen kann.

d) Die Beſtimmung, welche der ſtändiſche Entwurf auf alle gewählte Repräſentanten, ſowohl bürgerliche als ritterſchaftliche ausdehnt, daß ein

ſelbſt verſchuldeter Vermögens-Zerfall mit Concurs oder Debit-Commiſſion die Wählbarkeit raube, iſt im königl. Entwurfe §. 268. nur in Anſehung der bürgerlichen Repräſentanten adoptirt, ungeachtet der Grund, welcher das Committee zur allgemeinen Beſtimmung leitete, auch würklich bei allen gewählten Repräſentanten eintritt, daß nemlich derjenige, welcher in ſelbſt verſchuldeter Zahlungs-Unvermögenheit ſich befindet, nicht unabhängig, und mithin auch nicht fähig iſt, die Rechte des Vaterlandes mit Erfolg zu wahren. Im §. 256. aber iſt in Anſehung der Mitglieder des Oberhauſes zwiſchen ſelbſt verſchuldetem Verfall, und zwiſchen Verfall durch Unglück nicht unterſchieden.

Selbſt verſchuldeter Vermögens-Zerfall ſollte immer ausſchließen, weil er immer Mangel an Klugheit anzeigt, und auf Zerrüttung der Moralität hindeutet, welche er eben ſo oft veranlaßt als er von ihr veranlaßt wird. Ein jeder Verſchwender ſpricht durch ſeine Handlungen aus, daß er nicht geſonnen ſey, fremdes Eigenthum zu achten, indem er darauf hinarbeitet, am Ende auf fremde Koſten zu leben. Daher ſagt Paulus richtig:

„So jemand ſeinem eigenen Hauſe nicht weiß „vorzuſtehen, wie wird er die Gemeine Got„tes verſorgen?“

e) In Abſicht auf das Alter der bürgerlichen Repräſentanten ſtimmt der §. 268. des königlichen

Entwurfs mit dem ſtändiſchen Entwürfe über= ein, hingegen läßt jener die gewählten ritter= ſchaftlichen Mitglieder des Oberhauſes nach §. 256. nach erlangter Volljährigkeit eintreten, was der ſtändiſche Entwurf nur bei Wahl durch abſolute Stimmen = Mehrheit für die unzer= trennte Verſammlung geſtattet, weil die abſolute Stimmen=Mehrheit eine Art von Diſ= penſation von einer, auſſerdem in der Natur der menſchlichen Entwicklung gegründeten Regel aus= ſpricht.

f) Daß die Leitung des Wahlgeſchäftes nach §. 266, 267. vom erſten Ortsvorſteher und in der Ober= Amtsſtadt vom Oberamtmann geſchehen ſollte, könnte, ja müßte auf die Freyheit der Wahlen einen nachtheiligen Einfluß, wenigſtens in jedem Falle den Schein einer Beſchränkung derſelben haben.

Aus guten Gründen war im alten Recht dieſe Leitung dem Bürgermeiſter der Oberamtsſtadt an= anvertraut.

5) Die Legitimation der Mitglieder der Stände= Verſammlung geſchieht nach dem ſtändiſchen Ent= wurfe bei dem Ausſchuſſe; und es liegt wohl in der Natur der Sache, daß ſie bey dieſem am natürlich= ſten geſchieht. Der königl. Entwurf giebt keinen per= manenten Ausſchuß zu, aber er verweiſt das Geſchäft der Legitimation in §. 276. nicht etwa an den ſtän= diſchen Vorſtand, welcher einen Schein von Per=

manenz der Repräſentation vorſtellen ſoll (§. 306), ſondern an eine königl. Commiſſion, welche den Stände-Vorſtand beizuziehen habe. Wer wollte nun dafür bürgen, daß, um ein Mitglied zu entfernen, nicht Anſtände gegen ſeine Zulaſſung ſich erheben könnten? und wer könnte läugnen, daß eine ſolche verdoppelte Vorſicht wohl überflüſſig ſeyn möchte, nachdem die ganze Wahl (wobey, ſo wie bey allen landſtändiſchen Angelegenheiten der ſtändiſche Entwurf dem Bürgermeiſter der Oberamtsſtadt unter Controlle des Stadtſchreibers, die Leitung mit Recht zuweiſt), zufolge des königl. Entwurfs §. 267. unter dem Vorſitze des Oberamtmanns als königl. Beamten und Zuziehung zweyer Urkunds-Perſonen vorgegangen iſt.

Da nun die Permanenz der Repräſentation durch einen bleibenden Ausſchuß unentbehrlich iſt, ſo kann es wohl keinen Anſtand finden, daß die Legitimation bey dieſem geſchehe, da es ja höchſtes Intereſſe des Volks ſelbſt iſt, keine untüchtige Stellvertreter zu haben, und es alſo wohl zunächſt Sache des Volkes ſeyn muß, für die Anſtalten zu ſorgen, durch welche die Tüchtigkeit noch einmal geprüft wird.

6) Die Thätigkeit und Würkſamkeit der Stände-Mitglieder iſt in dem königl. Entwurf dadurch beſchränkt, daß

a) der §. 300. die Anweſenheit der Miniſter bey allen Verhandlungen, ſie mögen öffentlich oder geheim ſeyn (mithin auch bey der Abſtimmung)

zuläßt, und das Mitbringen von Räthen und Vorſtänden, ja ſogar die Abordnung derſelben in ihrem Namen erlaubt, und ſie einzig von den Sitzungen der Commiſſionen entfernt.

Ich habe gegen die proviſoriſche Annahme dieſes §. auch in der Ständeverſammlung aus Gründen geſtimmt, welche nicht aufgehört haben, für mich überzeugend zu ſeyn. Wenn man nemlich, wie einer der Herren Miniſter ſelbſt bey einer andern Gelegenheit bemerkte, die Menſchen nehmen muß, wie ſie ſind, ſo iſt einleuchtend, daß durch die imponirende Gegenwart der vornehmſten Beamten des Staates, und zwar ſolcher, welche die Stelle des Regenten ſelbſt den Ständen gegenüber vertreten, noch mehr, ſolcher, welche in dem königl. Entwurf ihr eigenes Werk vertheidigen, bei ſo vielen Mitgliedern die Feriheit und Freimüthigkeit der Aeuſſerungen ſogar unwillkührlich beſchränkt werden muß, daß man eine Freimüthigkeit, welche gegen dieſe neue Einrichtung in allen Fällen Stand hielte, in einem Lande nicht erwarten, und noch weniger fordern kann, in welchem viele Jahre lang die Zungen gelähmt und die Preſſen verſiegelt waren; daß auch das unbeſchränkteſte Vertrauen in die offene redliche Abſicht des Regenten, welchem wir uns ſo gerne überlaſſen, doch das nun einmal vorhandene Verhältniß der Compaciscenten nicht überſehen laſſen kann: daß eben dieſes Verhältniß aber die abgeſonderte Berathung für jeden der beyden Theile fordert, welche jedoch nach §. 300.

nur dem Regenten, nicht aber den Ständen zuſtehen würde, daß endlich dem Regenten ſelbſt angelegen ſeyn muß, jeden Schein zu entfernen, als wäre dieſes Verhältniß nicht ſchonend geachtet worden, weil auſſerdem das zu erzielende Werk in den Augen des Volkes und der übrigen Welt an Freiheit und verbindlicher Kraft, ſo wie an Werth verlieren müßte.

Wenn nun nur der innigſte Wunſch, dem Regenten unſere Bereitwilligkeit zu baldiger Beendigung des Verfaſſungs-Werkes zu zeigen, die Mehrheit der Verſammlung beſtimmen konnte, für den Zeitraum der Unterhandlungen alle obige Bedenklichkeiten bey Seite zu ſtellen, ſo hoffen wir um ſo gewiſſer, daß die Beſtimmung des §. 300. für die Zeit der vollendeten Verfaſſung uns werde erlaſſen, und dadurch die ältere Sitte unſeres Vaterlandes, ſo wie aller übrigen teutſchen Staaten geachtet, nicht aber eine Einrichtung nach Würtemberg werde dauernd verpflanzt werden wollen, welche zwar im Auslande exiſtirt, aber unter Umſtänden, welche in Würtemberg fehlen, und welche keiner der beyden Theile mit zu verpflanzen wünſcht.

b) eine weitere Beſchränkung der ſtändiſchen Thätigkeit und Wirkſamkeit liegt in dem §. 291, vermöge deſſen nur dem, welcher eine Motion macht, und nächſt dieſem dem Berichterſtatter erlaubt iſt, ſchriftliche Vorträge zu halten.

Dadurch wird dem überlegten abgewogenen Vortrage der Weg verſchloſſen, hingegen dem regelloſen Schwatzen, welches gerade von denen am meiſten getrieben wird, die ihren Mangel an Gründlichkeit nicht fühlen, oder durch den Strom ihrer Rede verdecken wollen, und bey welchem Zeit und Faden des Gegenſtandes verlohren wird, geöffnet, und die Widerlegung erſchwert.

In einem Lande, wo im öffentlichen Sprechen bisher ſo wenig Uebung war, wäre zu wünſchen, daß man der Kunſt, mündliche Vorträge zu halten, vorerſt Zeit gönnte, ſich zu bilden, ehe man ſie als ſchon gebildet, und als fähig, die Sache des Rechts mit Würkſamkeit zu vertheidigen, in Anſpruch nähme.

Und wie? Wenn wir uns den Fall als möglich denken müßten, daß jemand wegen irgend einer Stelle eines mündlichen Vortrags zur Verantwortung gezogen werden wollte. Wir viel leichter wäre es da, anzuklagen, als zu vertheidigen. Denn es iſt vielleicht für einen Zuhörer nicht ſchwer, einen einzelnen Satz im Gedächtniſſe zu behalten, aber es möchte dem Redner ſelbſt wohl unmöglich ſeyn, den ganzen Zuſammenhang noch einmal gerade ſo wörtlich zu wiederholen, wie derſelbe das erſtemal geſagt wurde, und gleichwohl gienge wohl eben mit dieſem wörtlichen Zuſammenhange des Ganzen, welcher nicht wieder herzuſtellen iſt, auch die Rechtfertigung des Redners verlohren, während das Gehäſſige des ange-

klagten Satzes in dem Gedächtniſſe der Verſammlung aufbewahrt bliebe.

c) Die in §. 294. vorgeſchriebene Art des Abſtimmens durch Erhebung von den Sitzen, zuerſt der Bejahenden und dann der Verneinenden, wäre kaum bey den allerunwichtigſten Gegenſtänden anwendbar, muß aber, nach meiner Anſicht, auch bey dieſen ausgeſchloſſen werden, damit ſie ſich nicht auf wichtigere Gegenſtände unvermerkt ausdehne.

Wir erinnern uns noch, daß eben dieſe Abſtimmungsweiſe, welche der §. 294. hier vorſchreibt, uns als tumultuariſch mißdeutet wurde, als ſie am 15ten März 1815. bey einem durchaus unzweifelhaften Gegenſtande eine nicht prämeditirte, ſondern durchaus zufällig einſtimmige Anwendung fand. Auch empfiehlt ſich dieſe neue Art der Abſtimmung weder durch *Zuverläſſigkeit*, noch durch *Zeitgewinn*, indem um ſicher zu gehen, die Aufzeichnung der Stehenden ohne Zweifel von beyden Secretarien wird vorgenommen und das Reſultat beyder Aufzeichnungen verglichen werden müſſen.

d) Das Recht, motivirte Vota abzulegen, wird durch den §. 294. abgeſchnitten, kann aber deshalb nicht aufgegeben werden, weil

aa) nicht ein jeder Freimüthigkeit, noch Organ genug hat, um ſich in die Debatten zu miſchen.

bb) weil mancher der Mitſtimmenden zwar auch

nur ſein Ja oder ſein Nein ſtimmt, wie Andere, aber aus andern Gründen, und weil

cc) dieſe andern Gründe ihm vielleicht erſt während des Abſtimmens beyfallen (wie dann nicht jeder ſeinen Kopf ſo beherrſchen kann, daß bey ihm die richtige Gedanken auch im erſten Augenblicke ſich einfinden),

dd) und nicht billig wäre, daß die richtige Anſicht deshalb, weil ſie nicht einige Secunden früher ſich einleuchtend zeigte, für den Stimmenden und deſſen Nachfolger verlohren gienge, während gleichwohl die Abſtimmung noch nicht vollendet iſt.

ee) weil endlich die im §. 294. geſtattete Verwahrung zum Protokoll für den Verluſt des motivirten Votums nicht entſchuldigen kann, indem eine ſolche Verwahrung nur dann ſtatt findet, wenn der Stimmende im Widerſpruche mit der Majorität iſt, ein motivirtes Votum hingegen, wie ſchon erwähnt, auch bey der Uebereinſtimmung mit derſelben ſich denken läßt; und weil beſonnene Menſchen zu einer förmlichen Verwahrung zum Protokolle (als welche eine förmliche Unzufriedenheit mit dem Beſchluſſe enthält, welcher entſtanden iſt, oder jetzt entſtehen wird), ſich nur dann entſchließen, wenn der Drang der Ueberzeugung dieſelbe für das Gewiſſen des Stimmenden unvermeidlich macht.

e) Ein verehrtes Mitglied hat in einem frühern Berichte des Committee an die Verſammlung eben ſo ſcharfſinnig als deutlich gezeigt, daß die in §. 295. vorgeſchlagene Art der Abſtimmung bey Wahlen für Commiſſionen, (daß nemlich jedes Mitglied einer Commiſſion einzeln gewählt, und erſt nach vollendeter Wahl des erſten, die des zweiten vorgenommen werden ſolle), aus dem Grunde bedenklich ſey, weil das Reſultat nicht den reinen Abdruck der unbefangenen Geſinnungen der Verſammlung und ihrer Mehrheit gewähre, ſondern nur etwa den, durch die Nöthigung, welche in dem nach und nach bekannt werdenden Erfolge liegt, entſtandenen, vielleicht au pis aller gefaßten, auf alle Fälle aber keineswegs freiwilligen Entſchluß der Einzelnen wie der Verſammlung; und es läßt ſich ganz wohl denken, daß am Ende der Erfolg für die Mehrzahl wie für die Einzelnen gleich unbefriedigend ausfallen könnte.

Es iſt ferner gezeigt worden, daß eben die Ausſicht, auf dieſen Nachtheil die Veranlaſſung werden könnte, daß man den Zufall durch Factionen zu leiten ſuchte, daß dieſe Möglichkeit zunächſt von der Minorität benützt werden könnte, weil dieſe neben dem Zufall (der für und wider beyde Theile im Verhältniß der Zahl angenommen werden kann), auch noch die Mehrheit des Willens gegen ſich hätte. Es iſt endlich die Möglichkeit gezeigt worden, daß,

wenn auf der einen Seite einer bedeutenden Mehrheit der bloße Zufall (ohne gegenſeitige Verbindung zu Einem Plan), auf der andern aber der verabredete Wille der Minderzahl in Abſicht auf die Ordnung der zu wählenden Perſonen wirkte, der Plan, der einſtimmigen Minderzahl gegen die in Abſicht auf die Ordnung der Stimmen, aller Einheit entbehrende ſich zerſplitternde Vota der Mehrheit durchgeſetzt werden können, und daß in der Folge der, von der Mehrzahl verabſcheuete Factionen-Geiſt ſich auch dieſer bemächtigen könnte, weil man ſich der Waffen des Gegentheils zur Nothwehr bedienen müßte.

Dieſe Anſicht iſt ſeitdem in einem Zeitungsblatte angefochten worden, zu deſſen Berichtigung ich hier nur erwähnen will, daß Herr Dr. Volley weniger von der Wahrſcheinlichkeit als von der Möglichkeit geſprochen hat, daß ein Streit über Wahrſcheinlichkeits-Berechnungen nicht in einem Zeitungsblatt geſchlichtet werden kann, indem er ein anderes Publikum erwartet, als die gewöhnliche Zeitungsleſer, und daß er mithin dort auch nicht hätte beginnen ſollen, daß aber die Sache doch trotz jener a. b. c. d. e. ꝛc. gewiß ihre Richtigkeit hat.

Wo Abſicht und Zufall im Kampfe miteinander ſind, wer kann da zweifeln, auf weſſen Seite der Sieg ſich wenden werde?

Iſt es wahrſcheinlicher, daß ein Setzer, welcher mit verbundenen Augen vor einem Schriftkaſten ſteht,

eine Iliade correct ſetzen werde, oder der, welcher dieſes Geſchäft mit offenen Augen verrichtet?

7) Ich habe ſchon oben unter Nr. 3. beiläufig ein Wort darüber geſagt, warum die Communication der Repräſentanten mit den Committenten ungeſtört ſeyn müſſe, und da die Sache an ſich klar iſt, ſo enthalte ich mich mehreres hinzuzufügen.

Hingegen habe ich hier zu unterſuchen, in wie weit das, was geſchehen ſollte, durch die Beſtimmungen des königl. Entwurfes befördert oder gehindert wird.

Wenn nun den Ständen durch den §. 244. die Pflicht und das Recht zugetheilt iſt, die Rechte des Volkes zu wahren, ſo iſt es allerdings natürlich, daß ihnen als Mittel hiezu nach §. 240.

„das Recht des wechſelſeitigen freyen Verkehrs „mit dem Volke"

vorbehalten wird, aber es möchte zweifelhaft ſcheinen, ob dieſer Verkehr wirklich frey ſeyn könne, wenn

a) nach §. 100. weder der Magiſtrat noch das „Gericht allein ſich anders als mit Bewilligung und „in Beyſeyn des Ortsvorſtehers ſoll verſammeln „können:"

b) Wenn nach §. 112. keine Amts= oder Ausſchuß= „Verſammlungen ohne die Anweſenheit des Ober= „amtmanns gehalten werden kann." Zwar hat bei Verſammlungen in landſtändiſchen Angelegenheiten, welche jedoch bloß Berathung über Beſchwerden betreffen dürfen, der erſte Bür=

germeiſter der Oberamts=Stadt den Vorſitz, aber der Oberamtmann ſoll gegenwärtig ſeyn, Belehrungen und Aufklärungen geben. Zwar iſt demſelben in §. 248. verboten, den Verkehr zwiſchen Repräſentanten und Committenten, „durch „verfaſſungswidrige Einſchreitungen zu erſchweren," aber es iſt wohl kaum glaublich, daß es je zu ſolchen kommen werde, indem die Belehrungen, unterſtützt durch das gewohnte Anſehen, und die Vorſtellung der Gewalt, von welcher jenes Anſehen die Folge iſt, nebſt der beſtändigen Gegenwart der Oberamtleute, hinreichen werden, die Beſchlüſſe (welche ohnehin „ihnen vor„geleſen und von ihnen beglaubigt werden müſ„ſen)," immer in ihrem Sinne faſſen zu laſſen.

Daß ſie bey der Abſtimmung „abtreten müſſen," führe ich blos deshalb an, weil darinnen ein Anerkenntniß zu liegen ſcheint, daß die Gegenwart eines Höhern bei einer Abſtimmung zwängend ſeyn müſſe. Eine Betrachtung, welche auf die geforderte Gegenwart der königl. geheimen Räthe bey den Verhandlungen der Stände ihre Anwendung findet.

c) Noch bemerke ich, daß in §. 248. nur der „ſchriftliche" Verkehr der Repräſentanten mit den Magiſtraten und Amts=Verſammlungen offen gelaſſen iſt.

Hiebei ſcheint vorausgeſetzt zu ſeyn, daß ſchriftliche Vorträge für dieſen Zweck eben ſo leicht gemacht als verſtanden werden, was aber nicht richtig

ſeyn möchte. Es iſt billig, nicht nur, daß der Repräſentant wähle, was er für ſich und die Committenten paſſend glaubt, mündlichen oder ſchriftlichen Vortrag, ſondern auch, daß ihm erlaubt ſey, den ſchriftlichen Vortrag, welchen er zu den Acten giebt, durch einen beigefügten mündlichen erläutern und unterſtützen zu dürfen. Ein Verfahren, welches bekanntlich überall angewendet wird, und hier nicht verboten werden kann.

8) Es iſt eine angenehme Pflicht, auch das gute Neue der königlichen Propoſition auszuheben. Ich rechne hieher

a) die §. 287. ausgeſprochene Oeffentlichkeit der Sitzungen. Es muß für die Beförderung der Theilnahme an vaterländiſchen Angelegenheiten nützlich und kann den Ständen nicht anders als angenehm ſeyn, einen Theil des Volkes als Zeugen der Rechtlichkeit, mit welcher die Verſammlung und die Einzelne ſich benehmen, um ſich zu ſehen.

Reliqua multitudo, quae quidem est civium, tota nostra est: neque eorum quisquam, quos undique intuentes ex hoc ipso loco cernitis — — non de se, de liberis suis, de patria, de fortunis — — decertari putat.

Cic. pro Milone.

b) Eben ſo ſehr iſt mit Dank zu erkennen, die allgemein zugeſtandene, mithin auch den Ständen zu gut kommende Preß-Freiheit.

Die Stände werden ihr wahres Beſtes nie ſo ſehr verkennen, um ſie zu mißbrauchen, und der Mißbrauch, welcher gegen ſie bisher gemacht wurde, und großentheils älter iſt, als die Preßfreiheit, wird und muß aufhören, weil gewiß die Wahrheit einſt ſiegen muß. Sprech- und Schreib-Freiheit bezeichneten immer die Regierungen guter Fürſten, welche es anerkannten, daß der aufgeklärtere Bürger auch der zufriedenere, treuere und ſelbſt der nützlichere iſt. Und wahrlich! es gehört nicht ſowohl viel Scharfſinn als viel guter Wille dazu, um dieſe Wahrheit zu begreifen. Ein vergleichender Blick auf England und China, die Schweiz und die Türkey, auf das ehemalige Holland und Pohlen, auf die Ausbildung des Verſtandes, aber auch die intenſive Kraft des Staates in jenen und hingegen die Verkrüpplung des Geiſtes und die Unmacht des Staates in dieſen Ländern reicht hin, um hierüber erſchöpfend zu belehren.

Selbſt ein Regent, welcher im Unterthanen nicht ein von der Vorſehung anvertrautes Mitgeſchöpf ſähe, welcher die Beſtimmung des Regenten und des Menſchen vergäße, und nur ſein nächſtes gröberes Intereſſe bedächte, welcher den Bürger nur als ein nutzbares Melkvieh betrachtete — ſelbſt dieſer vermöchte es nicht zu verkennen, daß ein aufgeklärter Bürger dem Staate mehr Einkommen verſchafft, als ein in der Dummheit erhaltener. Aber auch dieß wird kein Fürſt vergeſſen, daß die Wiſſenſchaften, die des Re-

gierens mit eingeſchloſſen, nicht vom Regenten, ſondern vom Mittelſtande erfunden und ausgebildet worden; daß derjenige vom Weſen und Würken und Leben des menſchlichen Geiſtes keinen Begriff hat, welcher daſſelbe in Gränzen einengen will, inner welcher es ſich nicht bewegen kann. Denn wenn man einem ſagt: bis hieher darfſt du denken, aber nicht weiter, ſo iſt die nächſte Folge dieſe, daß man nicht einmal ſo viel denkt, als der Despot erlaubt. Aber bälder oder ſpäter reißt die Noth die Schranken nieder, und was früher als Licht erleuchten konnte, das verzehrt ſpäter als Feuerbrand.

Es iſt alſo wohl eine vergebliche Bemühung die Geiſter unterjochen zu wollen. Unter Trajan durfte Tacitus die merkwürdigen Worte ſchreiben:

Socordiam eorum irridere libet, qui praesenti potentia credunt extingui posse etiam sequentis aevi memoriam. Nam contra, punitis ingeniis gliscit auctoritas, neque aliud externi reges, aut qui eadem saevitia usi sunt, nisi dedecus sibi atque illis gloriam peperere.

Tac. Ann. IV. 35.

9) Um ſo gewiſſer hoffen wir auf eine beruhigende Abänderung derjenigen Stellen der königl. Propoſition, durch welche gerade die Stände in ihren Aeuſſerungen enger beſchränkt ſcheinen, als das ganze übrige Publikum.

Denn wenn gleich der §. 245. „die Freiheit und Unbefangenheit der ſtändiſchen Berathungen ausſpricht,

ſo fragt man doch billig, welches die „Gränzen der landſtändiſchen Befugniſſe" ſeyen, und wer das Recht habe ſie zu beſtimmen, für deren Ueberſchreitung der §. 283. die Mitglieder verantwortlich macht, und wegen welcher nach §. 285. die Regierung „auf erhaltene glaubwürdige Nachrichten" hin, als Kläger auftreten kann, ungeachtet auſſer der im §. 284. dem Vorſtande überlaſſenen Polizey im Innern des Hauſes auch die im §. 300. angeordnete Anweſenheit der Herren Miniſter, den Fall einer auswärts her nöthigen und zu erwartenden Rüge nicht wohl denken läßt.

Eine Rüge übrigens, welche nach §. 331. vom gemeinſchaftlichen Gerichtshofe „Verweis, Geldſtrafe, „Suspenſion, Ausſchließung von der Landſtandſchaft „und Arreſt" nach ſich ziehen, und auſſerdem noch die weitere Folge haben könnte, daß das Criminal-Gericht nach eben dieſem §. „von Amtswegen verfah„ren und eine höhere, die Competenz des gemeinſchaftl. „Gerichtshofes überſteigende Strafe" ja ſelbſt die Veſtungsſtrafe zuerkennte, wodurch die Wählbarkeit zum Repräſentanten verlohren gienge.

Ich enthalte mich jedoch um ſo eher hierüber etwas mehr zu ſagen, als ein verehrtes Mitglied dieſen Gegenſtand beſonders ausgeführt hat, und als ein Theil der Bedenklichkeiten in Anſehung des gemeinſchaftlichen Gerichtshofes dadurch verſchwinden wird, daß die Ständeverſammlung nicht in zwey Kammern getrennt wird. Jener Gerichtshof könnte nemlich wohl nicht mit Recht ein gemeinſchaftlicher genannt werden,

wenn der König auſſer dem Rechte: die Hälfte der Mitglieder nebſt dem Präſidenten zu ernennen, auch noch denjenigen Einfluß auf die Ernennung der andern Hälfte hätte, welcher ſich dadurch ergeben würde, daß in dem Oberhauſe wenigſtens die Hälfte der wählenden Mitglieder Perſonen wären, die vom König ernannt ſind, ein Einfluß, welcher durch die unbeſchränkte Wählbarkeit der Verwandten vom Adel des Oberhauſes, für das Unterhaus, ſich noch anſehnlich vermehren müßte.

Es muß ferner

10) beunruhigen, daß

a) der Zuſammentritt der Stände nicht, wie im ſtändiſchen Entwurfe vorgeſchlagen iſt, von dem Ablaufe einer beſtimmten Zeit, ſondern nach §. 251. von der Einberufung des Königs abhängt, welche ja auch unterbleiben könnte, wie ſie denn 10 Jahre lang unterblieben iſt. Man findet vielleicht es mit der Würde des Regenten unvereinbar, daß die Stände vermöge des Geſetzes zuſammen kommen, nicht aber die Einberufung abwarten ſollen, zu welcher der Regent zwar verpflichtet, aber durch nichts als das Geld-Bedürfniß genöthigt iſt.

Angenommen auch, daß in dem Geldbedürfniſſe wirklich dieſe Nöthigung immer unabweißlich liege, was, wie geſagt, von der neueſten Erfahrung widerlegt wird, ſo möchte es doch wohl ehrenvoller ſeyn, dem Geſetze nachzugeben, als dem Geldbedürf-

wiſſe. Sagt man uns, daß Zuſammentritt der Stände ohne Einberufung vermöge des Geſetzes ungewöhnlich ſey, ſo antworte ich, daß er nicht ohne Beiſpiel iſt.

Wendet man ein, daß er nicht aus dem alten würtembergiſchen Rechte folge, ſo erwiedere ich, daß er aus der von der Erfahrung gelehrten Nothwendigkeit fließe, ſobald man uns einen permanenten Ausſchuß im alten Sinne verweigert. Denn ausserdem ſtände die Vernichtung der Repräſentation ganz in des Regenten Macht, da

b) der ſtändiſche Vorſtand §. 306, 307. nicht einmal als ein Surrogat eines permanenten Ausſchuſſes betrachtet werden kann (denn die 4 nach §. 279. vom König auf Vorſchlag der Stände ernannten Mitglieder kann man doch keine ächte Repräſentation nennen, wenn man auch die kleine Zahl nicht bedenklich finden will (und da vermöge des Schluſſes des §. 306. die Anweſenheit der königlichen Herren Miniſter auch auf die Sitzungen des Vorſtandes ausgedehnt werden konnte. (Man denke ſich 12 oder mehrere Geheimeräthe in einer Conferenz mit den 4 Perſonen des Vorſtandes!)

Endlich iſt zu bedauern, daß

c) ein Ausſchuß im wahren Sinne und mit Permanenz ohnehin in der königl. Propoſition fehlt, worüber ein verehrtes Mitglied ſich eigens äuſſern wird. Derjenige Ausſchuß, von welchem im §. 305.

die Rede iſt, wäre nach ſeiner Exiſtenz und Organiſation zweifelhaft, indem beyde von gemeinſchaftlicher Verabſchiedung abhängen würden, könnte aber auf alle Fälle, da er nur die Erledigung einzelner Gegenſtände zum Zweck hätte, keine Permanenz gewähren.

11) Die in §. 275. beſtimmte Verweigerung aller Subſtituten, welche für Nothfälle ſtatt haben ſollte, iſt wenigſtens ſehr unbequem. Daß nach §. 303. nach Vertagung oder Auflöſung der Verſammlung keine Sitzung oder gemeinſchaftliche Berathung mehr ſtatt findet, würde nur dann weniger Bedenklichkeit haben, wenn ein permanenter Ausſchuß zurückbliebe, wäre aber auſſerdem von den zerſtörendſten Folgen für Wahrung der Rechte, nicht nur etwa der vertagten oder aufgelösten Verſammlung, ſondern der Repräſentation überhaupt. Einen Bevollmächtigten deſſen, mit welchem man unterhandelt, kann man doch (geſetzt auch man hätte die gerechteſte Einwendung gegen deſſen Perſon nicht mit ſolcher Eile wegſchicken, daß ihm nicht einmal Zeit gelaſſen wird, dasjenige zu thun, was die gewöhnlichſte Förmlichkeit beim Schluſſe eines Geſchäftes den Committenten gegenüber und was die Natur vom Schluſſe deſſelben nothwendig erfordert. Iſt man denn immer gewiß, daß man wieder zuſammen kommen wird? Man citirt uns ſo oft das Beiſpiel Englands. Aber in England kann die Einberufung des Parlaments aus bekannten Gründen nicht unterbleiben; daß man hingegen in Wür-

temberg Steuer ausſchreiben kann ohne Stände, haben wir zehn Jahre lang geſehen, und die Vorbereitung, es dereinſt wieder thun zu können, läge wohl in dem neuen Entwurfe. Denn wir können es uns nicht verhehlen, daß das Kleinod der alten Verfaſſung die Selbſtbeſteurung, von welcher Caſſe und Ausſchuß nur Corollarien ſind, in dem königl. Entwurfe die alte Freiheit durchaus nicht mehr athmet. Zum Beweiſe mag folgender Abriß des Bewilligungs-Geſchäftes dienen:

Die königl. Anträge werden nach §. 290. in der erſten Sitzung nach dem Einbringen vertagt. Iſt der Finanz-Etat vorgelegt, und vom Miniſter gerechtfertigt, so kann ſich nach §. 220. die Verſammlung „mit Vorbehalt einer künftigen genaueren Prüfung" der Bewilligung nicht entziehen.

Und wäre man nach §. 298. über das Quantum, aber nicht über die Art des Aufbringens einverſtanden, ſo ſteht den Ständen frey

„hierin auf den ganz unpartheyiſchen Aus-„ſpruch der Regierungs-Behörde zu compro-„mittiren; wo nicht, ſo bleibt es, bis eine „Uebereinkunft auf andere Weiſe ausgemit-„telt wird, bey dem im letzten Etats-Jahre „beſtandenen Verhältniß."

Iſt dieſes Geſchäft abgethan, ſo kann die Verſammlung vertagt oder entlaſſen werden, und es findet nach §. 303. keine Berathung weiter ſtatt, und alle die Beſchwerden blieben dann unerhoben und un-

erledigt, wenn nicht etwa der Vorſtand von dem in §. 307. Nr. 4. ihm vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen wollte. — Daß die Koſten der Repräſentation in einer eigenen Rubrik des Stände-Zettels erſcheinen ſollen (§. 322.) wird derjenige nicht mißbilligen, welcher Oeffentlichkeit überhaupt wünſcht, aber um ſo gewiſſer wird ein ſolcher auch die übrigen Ausgaben, zu welchen das Volk ſteuern ſoll, nach ihren Zwecken und Verwendungen ſpecificirt eben daſelbſt ſuchen.

Wenn ich nun die bisher kurz aufgezählte Beſtimmungen der königl. Propoſition in Abſicht auf die Form der Volksvertretung unter Einem Geſichtspunkt zuſammenfaſſe, ſo ergiebt ſich wohl klar, daß

12) Diejenige Freiheit, welche für eine ſtändiſche Repräſentation weſentlich und unentbehrlich iſt, weder in den Vorbereitungen zur Wahl, noch in der Wahl ſelbſt, noch in der Legitimation, noch in der Berathung und Abſtimmung, noch in dem Zuſammentritt der Stände, noch in der Verbindung mit dem Volke geſichert iſt, daß mithin die Form der Repräſentation die Garantie ihrer Fortdauer nicht in ſich ſelbſt trägt, vielmehr den Keim ihrer Zerſtörung in ſich aufnimmt, und daß gegen dieſes Uebel weder die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, noch die Preß-Freiheit hinlänglichen Schutz gewährt.

Nicht jene, weil ihre Würkung aus ſo manchen Gründen zweifelhaft bleibt und auf alle Fälle von der Sprechfreiheit abhängig ſeyn wird.

Nicht dieſe, weil man an das Gedeihen der Preßfreiheit nicht glauben kann, wo für die Sprech-Freiheit mit einer ſolchen Sorgfalt als im königl. Entwurf überall ſichtbar iſt, Feſſeln vorbereitet ſind, und weil, wie ich an einem andern Orte angedeutet habe, Preßfreiheit nicht überall zur einheimiſchen unausrottbaren Pflanze gemacht werden kann, wie ſie es in England unläugbar iſt, und weil es von den Anſichten eines Miniſters abhängen könnte, ſie bald eben ſo zu beſchränken, als die Sprechfreiheit nach dem königl. Entwurf unläugbar beſchränkt ſeyn ſoll.

Gleichwohl iſt die Pflicht des Regenten, der Aufrechthaltung der Verfaſſung kein Hinderniß entgegen zu ſetzen, entſchieden.

Eben daher iſt die Pflicht Beſchwerden zu hören ſo unzweifelhaft, daß man gar wohl ſagen kann, ſie ſey mehr eine Pflicht des Regenten gegen ſich ſelbſt, als gegen das Volk, und man möchte mit Recht zweifeln, ob es nur irgend nöthig ſey, in einer Conſtitution ſie auszuſprechen.

Was nun jedes Volk anſprechen kann, dieß wird noch in beſonderem Grade billig bey einem Volke, welches von uralten Zeiten her ſich durch Gehorſam gegen die Geſetze, ſo wie durch Ehrfurcht und Anhänglichkeit und Treue gegen das Regentenhaus auszeichnete.

Bey einem Volke, welchem man gewiß, wenn man die Geſchichte der ältern wie der neuern Zeit

zu Rathe zieht, unbillige Unzufriedenheit nicht vorwerfen kann, und bey welchem der Gegenſtand der Bitten und Beſchwerden ſchon höchſt dringend geworden ſeyn muß, ehe es ſich erlaubt, ſolche vor den Thron zu bringen.

Zur erleichterten Ausübung dieſes unläugbaren Rechtes, welches der §. 244. den Ständen vorbehält, dient es nun nicht, wenn

a) es von dem Ermeſſen des Geheimen-Rathes nach §. 247. abhängt, die Bitten der Stände dem König ſogleich vorzutragen, oder vor der Vortragung noch einmal Rückſprache mit denſelben zu nehmen.

b) Eben ſo wenig dient hiezu die Beſtimmung des §. 326. nach welchem die Ständeverſammlung einen Miniſter, deſſen in §. 35, 39. ausgeſprochene Verantwortlichkeit ſie geltend machen will, vorher nach §. 325. durch den vom König ernannten Land-Marſchall „davon in Kenntniß ſetzen „ſoll, um ihm Gelegenheit zu geben den Ver„dacht von ſich zu entfernen, oder die Nicht„beobachtung der verfaſſungsmäßigen „Vorſchriften in einem beſondern Falle „durch die Umſtände zu rechtfertigen.“

c) Eben ſo wenig wird die Anklage eines Miniſters, wenn ſie nöthig ſeyn ſollte, erleichtert, durch die in §. 300. ohne Einſchränkung beſtimmte „per„ſönliche Gegenwart der Miniſter bey allen Ver-

„handlungen beyder Kammern, ſie mögen öffent„lich oder geheim ſeyn,“ als woraus denn folgt, daß die gegen ſie zu erhebende Klage, welche zwar nach §. 237. unmittelbar an den König eingereicht werden darf, doch in ihrer Gegenwart vorgeſchlagen, debattirt und beſchloſſen werden müßte.

d) Und wenn die Anklage nicht leicht iſt, ſo iſt die Beſtrafung nicht wahrſcheinlich, deshalb, weil bey dem gemeinſchaftlichen Gerichtshof (deſſen eine Hälfte von Mitgliedern vom König unmittelbar, die andere aber unter unläugbarem Einfluß ernannt wird), im Falle der Stimmen-Gleichheit, die für den Beklagten günſtigere Meinung entſcheidet, §. 328. das Begnadigungsrecht dem Könige vorbehalten, und nur ſo weit beſchränkt iſt, daß der Verurtheilte nicht in der Stelle bleiben könne, in welcher er die Anklage verdient hat. §. 333.

Ich enthalte mich jedoch in dieſen Stoff, welcher von einem andern verehrten Mitgliede beſonders bearbeitet iſt, tiefer einzugehen.

Wenn nun die Möglichkeit, Bitten und Beſchwerden mit Erfolg vor den Thron zu bringen, hauptſächlich und zunächſt in der Form der Repräſentation ihrer Fortdauer und Sicherheit gegründet iſt, ſo dürfen wir hoffen, daß die Gerechtigkeit des Regenten uns keine Einrichtung verweigern werde, welche uns hierüber beruhigen kann. Denn

profecto aut hoc remedium est aegrotae et prope desperatae rei publicae, — — aut si sine hoc quidem prodesse poterit, profecta nulla unquam medicina his tot incommodis reperietur.

Cic. in ae. Caecilium.

Ich komme zu der in der königl. Propoſition vorgeſchlagenen

Trennung der Volks-Vertretung
in zwey Kammern.

Ich kann dabey um ſo kürzer ſeyn, von je mehreren Seiten dieſer Gegenſtand ſchon früher betrachtet worden iſt. Ich muß aber zugleich bekennen, daß es mir ohnehin unmöglich geweſen ſeyn würde, nach den erſchöpfenden Vorträgen mehrerer Vaterlandsfreunde in- und auſſerhalb der Verſammlung über dieſen Gegenſtand überhaupt noch etwas neues zu ſagen, und ich mich dießfalls begnügen mußte, auf die von Andern gebrauchten Gründe hinzudeuten.

Zufolge der königl. Propoſition ſoll die zweyte Kammer (in andern Ländern das Oberhaus, Pairs-Kammer, Erhaltungs-Senat ꝛc. genannt)

1) beſtehen aus

a) den erſten Standes-Herren,

b) 13 Mitgliedern der immatriculirten Ritterſchaft,

c) allen vom hohen und niedern Adel, welche eine reine Landes-Rente von 5000 fl. aus Gütern in Würtemberg beziehen.

d) 6 proteſtantiſchen General-Superintendenten,
e) dem katholiſchen Biſchoff und 2 Geiſtlichen,
f) 4 Gelehrten,

2) das Recht des Eintritts haben

a) die erſten Standes-Herren als Häupter vormaliger reichsſtändiſcher Familien §. 253.

b) die 13 von der Ritterſchaft,

aa) für den Anfang durch die Wahl der Ritterſchaft,

bb) ſpäter durch Ernennung vom König auf Vorſchlag der Kammern §. 257.

c) die übrigen Adelichen durch den Beſitz einer reinen Rente von 5000 fl. §. 253.

d) die General-Superintendenten und der Biſchoff durch das vom König erhaltene Amt §. 258.

e) das Mitglied des Domcapitels, ſo wie das Mitglied der Geiſtlichkeit, durch die Wahl des Domcapitels §. 258.

f) Von den 4 Gelehrten

aa) der Kanzler der Univerſität, durch das vom König erhaltene Amt §. 259.

bb) die übrigen 3 durch Wahl der Univerſität für den Anfang, ſpäter durch Ernennung vom König auf Vorſchlag der Kammer. §. 259. 260.

3) Der Sitz in dieſer Kammer iſt lebenslänglich, und von einer Urſache, um den Austritt zu begründen, findet ſich nirgends etwas.

4) Es kann nichts an den König gebracht, noch von dieſem ſanctionirt werden, worüber nicht beyde Kammern miteinander einverſtanden ſind.

Um uns zu beſtimmen, ob dieſe Einrichtung annehmbar ſeyn möchte oder nicht, wird es nöthig ſeyn, die wahrſcheinliche Würkung derſelben ſich zu vergegenwärtigen. Paralellen aus andern Zeiten und von andern Ländern und Völkern können nur mit vorſichtiger Abwägung der Neben-Umſtände gebraucht werden, es dürfte ſich aber zeigen, daß ſie in allen Fällen dagegen ſprechen.

Wenn der Zweck der Repräſentation kein anderer iſt, als

Aufrechthaltung des zwiſchen Regenten und Volk beſtehenden Vertrags, dadurch, daß die Vollziehung deſſelben befördert, die Verletzung aber verhindert werde;

ſo muß die Errichtung eines Oberhauſes oder zweiter Kammer nothwendig der Erreichung deſſelben hinderlich ſeyn, denn

1) Stände ſollen doch das Volk dem Regenten gegenüber vertreten. Kann man aber ſagen, daß die zweyte Kammer das Volk vertreten würde?

Zwar könnte ein Theil derſelben (die erſten Standes-Herren) allerdings als natürliche Vertreter ihrer Herrſchaften und Beſitzungen betrachtet werden, und ohne Zweifel iſt dieſe Rückſicht der Grund, warum

ihnen in der Bundes=Acte die Landſtandſchaft zugeſichert iſt.

Aber es ſollen in der zweiten Kammer auſſer dieſen noch ſitzen circa 24 Mitglieder, welche theils jetzo gleich, theils in der Folge vom Regenten ernannt werden.

Unter einem Volks=Vertreter denkt man ſich zunächſt einen Mann, welcher vom Volke den Auftrag erhält. Dieſe 24 Mitglieder aber haben ihren Auftrag vom König, und wenn man ſie ſollte für Volks=Vertreter gelten laſſen, ſo müßte man, um conſequent zu ſeyn, jeden andern königl. Beamten auch dafür nehmen, und ſo würde der Begriff der Vertretung, des Mandats, verſchwinden. Daß königl. Beamte keine Volks=Vertretung bilden, lehrt die Erfahrung der letzten 10 Jahre.

2) Auſſer dieſen 24 vom König ernannten Mitgliedern könnte noch vermittelſt der Rubrik c) aus der Zahl des hohen und niedern Adels im Oberhauſe eine unbeſtimmte Menge ſolcher ſitzen, welche eine reine Landes=Rente von 5000 fl. aus Gütern in Wütemberg zögen.

Um mit dieſem Beſitze die Stimme im Oberhauſe zu verbinden, wäre ohne Zweifel königl. Ernennung nöthig, auch könnte man ſich den Fall denken, daß der Eintritt vermittelſt einer königl. Dotation möglich würde. Auch von dieſen wird man alſo nicht ſagen können, daß ſie das Volk, ſondern nur daß ſie ſich ſelbſt und ihre Güter vertreten. — Wer be=

hauptcn wollte, daß bloßer Güterbeſitz ein Recht zum Sitz in der Ständeverſammlung geben müſſe, müßte zugleich beweiſen, daß die moraliſche und intellectuelle Eigenſchaften, welche man von einem Stände-Mitgliede mit Recht fordert, vom Reichthum unzertrennlich ſeyen.

3) Wenn die Anliegen des Volkes zunächſt das Geſchäft der Ständeverſammlung ſeyn ſollen, ſo muß man dieſe doch kennen.

Wo lernt man ſie aber leichter kennen? in einer abgeſonderten Verſammlung von ſolchen, welche durch Stand, Vermögen, Beſoldung auf eine Höhe geſtellt ſind, von welcher aus ſie das Elend und die Beſchwerden ſchwerer mitfühlen?

Oder in einer allgemeinen Verſammlung, in welcher ſie die Schilderung deſſelben von Munde zu Munde vernehmen, und in welcher der Buchſtabe nicht durch eine Bothſchaft, ſondern durch lebendigen Vortrag zum Ohr und um ſo gewiſſer auch zum Herzen dringt.

Setzen wir nun den Fall, es liege eine Beſchwerde des Volks vor, deren Abhülfe das Unterhaus für gerecht erkennt, ſetzen wir ferner den Fall, dieſe Beſchwerde ſey nicht nur etwa durch einen Irrthum der Behörden entſtanden, welcher leicht und gern erkannt und verbeſſert werden könne, ſondern ſie rühre von einem mit Vorbedacht geſchehenen Eingriff in die Volksrechte her. Iſt es nun wohl ſehr wahrſcheinlich, daß die von der Gnade des Regenten und dem Wohl-

wollen der Miniſter abhängige Mitglieder des Oberhauſes geneigt ſeyn werden, ihre Beyſtimmung zu einer Gegenvorſtellung zu geben, wodurch ſie fürchten könnten, dem König oder den Miniſtern mißfällig zu werden?

Werden wohl alle Prälaten und Biſchöffe und Canzler die Seelenſtärke haben, auch auf die Gefahr hin, daß ein Machtwort ſie ihrer Stelle beraube, die Wahrheit zu ſagen, auch dann, wenn dieſe Wahrheit dem Regenten mißfallen kann oder den Miniſter anklagt? Wird es mehr bedürfen als einiger Beiſpiele von Verſetzungen oder Abſetzungen, um die gelehrte Bank des Oberhauſes zum Echo des Miniſters zu ſtimmen? Gleichwohl aber kann durchaus nichts, alſo auch keine Beſchwerde, vor den Thron gebracht werden, deren Vorlegung nicht von beyden Kammern genehmigt iſt. Man wende dieß namentlich auf die Verantwortlichkeit der Miniſter an, gegen welche keine Anklage möglich ſeyn würde bey getrennten Häuſern, ſobald es dem Schuldigen gelänge, das Eine zu gewinnen.

4) Wenn der Adel hingegen in einem billigen Zahl-Verhältniß in Einer Kammer mit dem Bürgerſtande vereinigt iſt, wenn er in dieſer nicht durch die Gnade des Königs, ſondern durch das Recht der Geburt und durch eigene Wahl ſitzt, ſo kann er einmal ſich leichter von der Gerechtigkeit der Beſchwerde überzeugen,

und dann ohne andere Rückſicht für die Abſtellung mitſtimmen.

5) Man macht mit Recht hohe Anforderungen an die gewählten Repräſentanten. Um diejenigen zu finden, welche dieſelben erfüllen könnten, werden ſie gewählt. Und die Mitglieder des ritterſchaftlichen Adels haben das paſſende dieſer Anordnung anerkannt und im Entwurfe des ſtändiſchen Committe auf ihren Stand angewendet, damit durch Wahl die tüchtigſten gefunden werden, um die Sache des Adels und des Volkes mit vertreten zu helfen.

Wie ſollten ſie nun lieber ſich durch königliche Ernennung (durch welche ihre Unpartheylichkeit zweifelhaft ſcheinen könnte), oder durch den Beſitz eines Vermögens (welches für die hier nöthigen Eigenſchaften weder Bürgſchaft giebt noch ſie immer begleitet,) in eine abgeſonderte Kammer berufen laſſen, als mit dem Creditive einer ehrenvollen Wahl von ihres Gleichen in die unzertrennte Kammer eintreten? Ueberdieß bleibt die Wahl, da ſie für jede unzertrennte Verſammlung erneuert wird, ein Mittel, ein Mitglied zu entfernen, welches die Erwartungen ſeiner Wähler nicht rechtfertigte, für das Oberhaus aber bleibt der Gewählte, oder durch Ernennung des Regenten hinein gekommene, lebenslänglich, er tauge nun, oder er tauge nicht.

6) Man könnte ſagen, und man hat es geſagt: gerade durch die Selbſtſtändigkeit, in welcher

die Mitglieder des Oberhauſes ſich befänden, würden ſie auch fähiger und geneigter ſeyn, ſich über alle kleinliche Rückſichten zu erheben und immer nur das wahre und richtige zu finden und zu wollen.

Hierauf wird mit Recht erwiedert, daß dieſe Vorausſetzung nichts beweist, weil ſie zu viel beweiſen würde. Selbſtſtändigkeit wird zum wenigſten eben ſo oft gemißbraucht, als richtig gebraucht. Denn ausserdem müßten alle Mächtigen auch gute und einſichtsvolle Menſchen ſeyn.

Es bedürfte alsdann gar keiner Verfaſſung, keiner Volks-Vertretung; denn es würde keine Beſchwerde geben, weil der Mächtige immer das Rechte, das Beſte thun würde. Die ſicherſte Laufbahn zur moraliſchen Beſſerung und Vervollkommnung wäre die Erhebung zur Macht und Gewalt. Statt daß man ſich für höhere Stellen mühſelig bilden ſoll, wäre es hinlänglich, dieſe höheren Stellen zu erlangen, um dafür gebildet zu ſeyn, was ein bekanntes Sprichwort in tadelnder Satyre ausſpricht: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verſtand", das wäre dann wörtlich wahr, und Ordensbänder und Diademe wären dann die wahren Ableiter der Immoralität, und die Zubringer der Einſicht und des guten Willens. — Ob dieß ſich würklich ſo verhalte, darüber frage man die Geſchichte!

7) Wenn nun aber ein Mißbrauch der, dem Oberhauſe zu Theil gewordenen Selbſtſtändigkeit, wenigſtens gedenkbar und möglich iſt, ſo könnte derſelbe ſich eben ſowohl gegen das Volk als gegen den Regenten wenden, und eine Oligarchie ausbilden, wogegen ſich, da die Stellen lebenslänglich und theils erblich beſeſſen werden, kein conſtitutionelles Mittel fände.

Eine zwiſchen Miniſterium und Pairs-Kammer enge verflochtene Oligarchie, welche der zureichende Grund werden könnte, daß ſelbſt die Wahl der Miniſter für den Regenten nimmer frey wäre und er deren keine haben könnte, welche den Pairs mißfielen, ja daß endlich das Oberhaus der wahre Regent würde.

Sind hingegen die Stände in Einer Kammer verſammelt, ſo findet der Regent die Hülfe gegen unbefugte Anmaßungen in der Auflöſung der Verſammlung.

8) Aber wie, wenn dieſe Selbſtſtändigkeit denn doch nicht einmal groß genug wäre (und der Grad derſelben kann bey jedem Senator anders ſeyn), um die Gunſt des Hofes ganz entbehren zu können.

Wenn der Wunſch für Verſorgung der durch Primogenitur-Rechte verarmten jüngern Söhne und Verwandten Einfluß auf die politiſchen Geſinnungen des Vaters oder Vetters unvermerkt bekäme?

Wenn man irgend ein Geſuch, welches man am Hofe hat, durch Nachgiebigkeit in der Pairs-Kammer unterſtützen zu müſſen glaubte? Wie viel gefährlicher könnten ſolche Nebenabſichten in getrennten Kammern werden, als ſie in der vereinigten nicht ſind!

Gewiß der Regent wird von dergleichen Unterſtützungen keinen Gebrauch machen wollen.

Er wird nicht durch Trennung herrſchen, ſondern durch Einigkeit regieren wollen.

9) Wenn es gewiß iſt, daß das Oberhaus im Gange der Staats-Angelegenheiten hemmend würken könnte und würde, ſo iſt die Errichtung deſſelben ſchon deshalb verwerflich. Denn beydes, die Hebung des Böſen, wie die Bewerkſtelligung des Guten kann nicht wohl bald und ſchnell genug geſchehen. Wie wichtig dieß bei Beſchwerdenhebung und Geſetzgebung ſey, ſpringt in die Augen. Eine neue Wunde iſt leichter zu heilen, als eine veraltete.

Daß aber das Oberhaus hemmend würken müſſe, wenn auch nicht hindernd, iſt daraus klar, weil bey einem Oberhauſe das Einverſtändniß von Dreyen nöthig wird, da bey einer Verſammlung nur zwey einig werden müſſen.

Man erinnert ſich, um nur Ein Beiſpiel zu geben, aus den neueſten öffentlichen Blättern, daß in

dem nemlichen England, was uns ſo oft als Vorbild hingehalten wird, nicht einmal die Abſchaffung der für das Volk ſo läſtigen Sinecure=Stellen, jetzt zur Zeit der höchſten Noth, im Oberhauſe durchgeſetzt werden konnte. —

10) Daß von der ſo oft gerühmten Vermittlung zwiſchen Regenten und Volk durch das Oberhaus keine Rede ſeyn könne, darf ich nach ſo vielen dagegen geführten gründlichen Beweiſen nur anführen, nicht wiederholen.

Was in der Mitte zwiſchen zweyen ſteht, iſt deshalb nicht vermittelnd, öfters iſt es ſogar auch moraliſch ſcheidend, wie es dieß phyſiſch iſt.

Auf ein Wortſpiel wollen und dürfen wir unſere Verfaſſung nicht erbauen. Unſer Grund muß feſter ſeyn. Das Oberhaus ſoll vermittelnd ſeyn, zwiſchen Regenten und Volk? und wodurch? etwa durch ſein Veto? und wer vermittelt dann wieder zwiſchen dem Ober= und Unterhauſe, wo bald eine Vermittlung ſo nöthig ſeyn könnte?

Der natürliche und einzige Vermittler zwiſchen dem Regenten und dem ungetrennten und vereinten Volke iſt das Geſetz und die rückkehrende Achtung für daſſelbe *).

---

*) Man könnte zweifeln, ob es der Mühe werth ſey, einige der Einfälle aufzubewahren, durch welche man

11) Wenn es die höchſte Wahrſcheinlichkeit hat, daß das abgeſonderte Oberhaus durch jene gerühmte

---

die Trennung in zwey Kammern „als copirt von der Organik und Mechanik, der Natur" plauſibel machen wollte. Ich bejahe die Frage, weil die Nichtigkeit der ſogenannten Gründe auf die Unhaltbarkeit des Satzes ſchließen läßt, welcher durch dieſelbe vertheidigt werden ſoll.

Und ſo mögen denn hier noch einige derſelben ſtehen!

Es iſt irgendwo (Beilage zur allgemeinen Zeitung 1816. Nro. 147.) geſagt, „daß die Erſcheinung der „Schrift: „Trennung der Volksvertretung" „ſich dem unbefangenen Blick ungefähr eben ſo zeige, „wie wenn eine bedeutende Anzahl von achtungswerthen „Phyſiologen ꝛc. durch plötzliche Bekämpfung einer „zweiten Herzkammer im menſchlichen Körper einen „Hippokrates die Feder in die Hand nöthigte, „um ihnen darzuthun, daß die Natur Recht „habe."

Damit ſoll nun zu verſtehen gegeben werden, daß die würtembergiſchen Stände zwey Kammern haben müſſen, weil das menſchliche Herz auch zwey Kammern habe.

Wer dieß liest, wird ſich ſagen, daß er hier zwar die ſpielende Analogie von zwey Behältniſſen ſehe, aber auch zugleich die große Verſchiedenheit, daß in keiner von beyden Herzkammern etwas hemmendes, noch etwas vermittelndes ſich finde, daß der Menſch ſtirbt, wenn die eine Herzkammer gegen die andere ſich ein hemmendes Veto erlaube; daß in keiner der beyden Herzkammern auch nur Ein Tropfen Blut ſey, der nicht auch in der andern ſchon geweſen wäre, oder wieder dahin käme. Endlich wird er ſich ſagen,

Selbſtſtändigkeit durch Rang, Vermögen, Kenntniſſe, Verbindungen auf alle Fälle übermächtig

---

daß die ganze Aehnlichkeit durch Ueberſetzung ins Lateiniſche verlohren gehen würde, weil dann von Ventriculis die Rede wäre, und man nicht wüßte,, ob nicht etwa auch der Magen gemeint ſeyn könnte. —

Dem ſcharfſinnigen Gleichniſſe (ebendaſelbſt), daß

„ſo wenig der Mayn, Mayn wäre, wenn er vom Urſprunge des Rheins an mit dieſem strömte, ſtatt ſich erſt als Fluß in denſelben zu ergießen, ſo wenig Erbſtände Erbſtände ſeyn würden, wenn ſie in einer und derſelben Kammer mit den Wahlſtänden repräſentirten.“

Dieſem habe ich nichts bey oder entgegen zu ſetzen, als die Bemerkung, daß die Flüſſe dahin fließen, wohin der Lauf der Thäler, d. h. zugleich der Widerſtand der Gebirge ſie leitet, daß wenn die Natur einmal zwey Flüſſe in Ein Thal zwiſchen dieſelben Gebürge geleitet hat, ſie nothwendig Ein Fluß werden, und daß das Waſſer des Mayns, wenn es gleich verſchiedene Farbe hat, mit dem des Rheins bald ſich ſo innig miſcht, daß in einiger Entfernung der Unterſchied nicht merklich iſt.

Wenn endlich auch jemand ſagte, daß, wenn eine Kammer vereint die Volksrechte ſchütze, zwey ſie noch beſſer ſchützen müſſen, ſo habe ich dagegen zu bemerken, daß, wenn zwey beſſer ſind als Eine, auch viere beſſer ſeyn müßten als zwey, et sic porro in infinitum, wodurch denn auch am Ende ſo viel Kammern gedacht werden könnten, als Bürger. Und da ich nicht der erſte wäre, welcher die Mathematik auf die Politik anwendete, als wovon man mißlungene neuere Beyſpiele kennt, und da dergl. Spiele am beſten durch

werden müßte, ſo iſt die unmittelbare Folge davon, daß die Deputirten-Kammer in Nulli-

---

ähnliche Spiele widerlegt werden, ſo laſſe ich mich zur Nachahmung verführen, und ſetze

gut : beſſer = 1 : 2,

woraus dann nach den Geſetzen des Verhältniſſes folgt, daß

1 beſſer = 2 gut,

das iſt, daß Eine beſſere Kammer gleich iſt der doppelten Zahl von guten.

Spätere Anmerkung:

Ehe die Handſchrift zum Druck abgieng, fand ich irgendwo zum Beweiſe für die geprieſene Vermittlung geſagt: Es ſey doch merkwürdig, daß man nur von Zwietracht ſpreche, weil nur zwey in Zwiſt kommen: vorderſamſt möchte ich wiſſen, ob nie ein Krieg zwiſchen dreyen und mehreren war? ſpricht man doch ſogar von einem bellum omnium contra omnes. Ferner aber bitte ich zu bedenken, daß wo zwey miteinander im Verhältniß ſtehen, es doch nur Einen Zwiſt giebt. Wo aber drey beyſammen ſind, giebt es ſoviel Zwiſte als Combinationen aus drey möglich ſind, nemlich bey a b c giebt es! ab ac bc. Endlich bezeichnet man den Frieden mit Einigkeit, und den Zwiſt mit Uneinigkeit. Läßt ſich denn etwa unter Uneinigkeit nicht jede beliebige Zahl von Zwiſten begreifen? — Doch genug von Dingen, die zu einer andern Zeit keine Erwähnung verdienten. Möchte es dem Sprachforſcher gefallen Eberhard ſynonymiſches Handwörterbuch Nr. 903. nachzuleſen, ſo wird er finden, daß man nicht deshalb von Zwietracht ſpricht, weil zwey Händel haben, ſondern weil mehrere nicht einerley Zwecke haben, weil ſie nach zweyerley Dingen trachten.

tät verſinken und es dann gar bald nicht mehr der Mühe löhnen würde, ſie beſonders zuſammen zu rufen. Das war aber nicht die Abſicht der Fürſten, welche in Wien ſich gegenſeitig die Einführung von landſtändiſchen Verfaſſungen zuſagten. Denn ein übermächtiges Oberhaus neben einem vernichteten Unterhauſe gewährt keine landſtändiſche Verfaſſung.

12) Man citirt jetzt ſo oft den Zeitgeiſt. Wenn aber dieſer Zeitgeiſt ſeit 25 Jahren nicht durchaus mißverſtanden worden iſt, ſo fordert er, was in Würtemberg auch ſchon oft geſchehen iſt, daß der Adel ſich feſt an den Bürger und der Bürger an den Adel anſchließe.

Ich frage, was wird alsdann geſchehen, wenn durch die Abſonderung des Adels in ein Oberhaus die bürgerliche Repräſentation vernichtet ſeyn wird? Wird dann das Oberhaus die Macht noch lange behalten, durch welche es das Unterhaus verdrängte? Sehen wir nicht gerade an dem Beiſpiele von England, was man uns ſo oft citirt hat, was dann geſchehen wird, aber nur in dem für beyde Theile günſtigſten Falle geſchehen kann? Dieß nemlich, daß alsdann vielleicht noch ein Unterhaus gegen den Adel zu Hülfe gerufen würde, und der Kreislauf von Reactionen von neuem begönne, in welchem ſich Kräfte erſchöpften, welche für das Heil des Vaterlandes vereinigt würken ſollten.

Wie aber, wenn nach dem Unterhauſe ſpäter auch das Oberhaus verſchwände? Warum in England noch nicht beyde verſchwunden ſind, warum ſie vielleicht noch lange nicht verſchwinden, dieß kann man ſich aus ſeiner inſulariſchen Lage, zuſammengenommen mit ſeiner Größſe, allein erklären.

Macht, Unabhängigkeit von auſſen, Welthandel, Fabriken und Reichthum ſind Folgen von dieſen beyden Dingen. Und dieſe ſind dann wiederum der Grund, warum der Engländer keine Rechte durch Gewalt verliert, und überhaupt keine verliert, welche er nicht freywillig aufgiebt. Alſo noch einmal! Wie wenn das Oberhaus auch fiele? nur ſpäter?

13) Man macht bey dem Beyſammenſeyn in Einer Kammer dem Adel bange, daß er möchte vom Bürgerſtande überſtimmt werden, nicht weniger dem Bürgerſtande, daß der Adel durch ſeine Verbindungen möchte eine ſchädliche Majorität erſtreben.

Das wahre wird wohl dieſes ſeyn, daß kein Theil den andern zu fürchten haben wird. Sollte je ein Anlaß zu Colliſionen übrig bleiben, welcher durch die Conſtitution nicht gehoben wäre, ſo würde der Anſtand gewiß leichter durch einen Vergleich beſeitigt werden, der in freundſchaftlicher Nähe ſich ſo leicht machen würde, als durch ein feindſeliges Veto, was aus der Ferne ertönt.

14) Man hat zu verſtehen gegeben, die Regierung bedürfe eines Dammes gegen die Anmaßungen des Volkes und finde dieſen in dem Oberhauſe.

Aber man frage die Geſchichte!

Haben denn etwa in Würtemberg die Regenten 300 Jahre lang eines Oberhauſes bedurft, um widerrechtliche Anſprüche des Volkes unwirkſam zu machen?

Jede Regierungsform hat die Neigung ſich in Despotismus zu endigen. Dieß werden wenigſtens diejenigen nicht läugnen, welche ſogar ihre Unwiſſenheit in der Geſchichte durch die Behauptung erweiſen, daß alle Regierung von einem (natürlichen!) Despotismus ausgegangen ſey, und ſeyn müſſe. Alles, was man, ſeit die Welt ſteht, mit Recht oder mit Unrecht, Verfaſſung nannte, hatte keinen andern Zweck als den, zu bewirken, daß das Regiment nach Geſetzen gehandhabt würde, nicht nach Willkühr. Der Beſitz der Gewalt, welche für das Regierungsgeſchäft unentbehrlich iſt, giebt einen Reiz zum Mißbrauche, welchem nur diejenige Fürſten widerſtehen, deren Wille ſo gut iſt, als die beſte Conſtitution ſeyn könnte. Deswegen gründeten immer die beſten Fürſten gute Verfaſſungen, und ſetzten dadurch die Wohlthat ihres Daſeyns auf folgende Generationen unter unähnlichen Nachfolgern fort.

In einem despotiſchen Staate giebt es keinen Adel. Alle Beiſpiele ſprechen dafür, daß der Adel

aufhört, wenn der Despotismus eintritt. In einem despotiſchen Staate giebt es nur Vornehme und Reiche, nemlich ſolche, die es auf einen Augenblick ſind, ſo lange der Herrſcher ihre Exiſtenz duldet.

Soll Despotismus nicht entſtehen, ſo muß das vereinte Volk ſeine Verfaſſung bewahren. Es theilen heißt — es ſchwächen. Man denke an das Bündel Pfeile.

Zehn traurige Jahre hatten uns dieſe Wahrheit einleuchtend gemacht. Sollten wir ſie jetzt im entſcheidenden Augenblicke vergeſſen?

Es gehört unter die Zeichen der Zeit, daß man jetzt, nachdem der rechtloſe Zuſtand durch ſeine ſelbſtzerſtörende Folgen ſich ſelbſt das Urtheil geſprochen hat, jetzt, nachdem die Regenten dieſes Urtheil aus dem Elende des Volkes, nicht aus ſeinem Widerſtande erkannt haben, daß jetzt, nachdem vielmehr das Volk mit der ſeltenſten Hingebung das Bitterſte ertragen hat, daß man jetzt — mit einer ängſtlichen Sorgfalt die Rechte des Regenten auszudehnen und zu befeſtigen ſucht, als hätte eben dieſes Volk in der letzten Zeit nichts anders gethan, als ſeine Rechte ausgedehnt, während es doch nichts anders that, als die Entziehung des einen nach dem andern in ſtiller Geduld beweinen.

Alſo zunächſt ſind es nicht die Fürſten, welche eines Schutzes gegen die Anmaßungen des Volkes bedürfen. Das Volk gehorcht ſo oft noch länger als ſeine Rechte geſchont werden.

Nein! auch das Volk bedarf eines Schutzes gegen die Ausdehnung der Herrſcher-Gewalt. Es findet dieſen in der Einigkeit ſeiner Beſtandtheile.

Der Adel gehört zum Volke, und will dem Volke angehören. Er will die Rechte des Staats, dem er jetzt angehört, erhalten, nicht ſtören.

Ein gebildeter Mittelſtand iſt neben ihm entſtanden, und hat ohne Neid über die Vorzüge der Geburt und des Reichthums des Adels ſich an dieſen angeſchloſſen.

Der aufgeklärte Adel erblickt in den Vorzügen des Standes und der Geburt einen nähern Beruf zur höhern Ausbildung, und der Bürger einen Reiz zur Nacheiferung in dem — was er durch innere Kraft erreichen kann.

Der Adel hat dem Bürger die Hand gereicht. Hätten ſie beyde ſich früher gegenſeitig vertraut, wir hätten vielleicht beyde der ſchmerzlichen Belehrung der letzten Zeit überhoben ſeyn können.

Wir verdanken ihm ſo manche Erleichterung auf dem Pfade, den wir bis jetzt gewandelt haben. Auch der Adel wird das Beſtreben des Bürgers, Adels-

Rechte mit den eigenen zu retten, nicht verkennen, und hat es nicht verkannt.

Ich wiederhole es: Jetzt, nachdem wir den Schaden der frühern Trennung begriffen haben, jetzt ſollte uns der Nutzen der Einigkeit nicht einleuchten?

Hanc ego viam, si aut asperam, aut arduam aut plenam esse periculorum, insidiarum negem, mentior: praesertim cum non modo intellexerim semper, sed etiam praeter caeteros senserim. Majoribus praesidiis et copiis oppugnatur respublica, quam defenditur, propterea quod audaces homines et perditi nutu impelluntur, et ipsi etiam sua sponte contra rempublicam incitantur. Boni nescio quo modo tardiores sunt; et principiis rerum neglectis, ipsa denique necessitate excitantur. ita ut nonnunquam cunctatione ac tarditate, dum otium volunt etiam sine dignitate retinere, ipsi utrumque amittant. Propugnatores autem reipublicae qui esse voluerunt, si leviores sunt, desciscunt: si timidiores, desunt.

Cic. pro Sextio. 46.

15) In einer Verſammlung, ſo zahlreich, als ſie werden muß, wenn ſie aus Adel und Bürgerſtand zuſammengeſetzt iſt, fürchtet man zu raſche Beſchlüſſe.

Daß man dieß in Würtemberg nicht zu fürchten habe, beweist die Erfahrung von zwey Jahren.

Die Würtemberger haben nicht das heiße Blut der Franzoſen, und die Ständeverſammlung hat ſich gegen eine Gefahr dieſer Art durch den bekannten Beſchluß, daß nicht in der nemlichen Sitzung abgeſtimmt werden darf, in welcher der Antrag gemacht wird, ſicher geſtellt. Eben dieſe in Würtemberg einheimiſche Bedächtlichkeit hat die älteren Landesgeſetze begründet, vermöge welcher den Ständen zu ihren Beſchlüſſen die gehörige Zeit gelaſſen werden muß.

16) England und Frankreich haben zwey Kammern sagt man. Folgt daraus, daß auch Würtemberg deren zwey haben müſſe? Eine mißgeſtaltete Dame erfand den Reifrock, und ein mißgeſtalteter Staat die Trennung der Volks-Repräſentation. Wir ſind im Geſchmacke ſo weit gekommen, um den Reifrock abzulegen; ſollten wir das Oberhaus anlegen? Würtemberg hat keine Mißgeſtalt zu verdecken und keine Verirrung zu corrigiren. England hat ein Unterhaus bekommen, weil das Oberhaus (bis dahin das einzige Haus) dem Regenten furchtbar ſchien. In England iſt ſeitdem das Anſehen des Oberhauſes geſunken; aber nur in England konnte es ſinken, weil nur in England dem Adel ein eben ſo unabhängiger Bürgerſtand entgegenſteht. In England, wo man ſo ungerne ändert, wünſcht man ſich Glück, daß die Umſtände geſtatten, eine Aenderung

zu unterlaſſen. Was aber auſſerhalb England erfolgen könnte, iſt oben angedeutet worden.

In Frankreich ahmte man England nach. Mit welchem Glücke dieſe Uebertragung einer fremden Anſtalt unter höchſt ungleichen Umſtänden dauern werde, wird die Zeit lehren. Beſſer hätte man dort wohl gethan, auf die Warnung des ſcharfſinnigen Montesquieu zu hören, welcher dergleichen Nachahmungen für mißlich erklärt; hauptſächlich aber auf die warnende Erfahrung vom Senat Conservateur. Ueberdieß iſt bekannt, wie wenig frey Frankreich war, als jene Einrichtung gemacht wurde. Als reines Product von der Einſicht der Beſſern kann ſie nun einmal nicht betrachtet werden. Wenn in Republiken zwey Kammern oder Senate gewöhnlich ſind, ſo läßt ſich dieß dadurch erklären und rechtfertigen, daß, wie ein ſcharfſinniger Schriftſteller neuerlich ſehr richtig bemerkt hat, in Republiken Staatsverfaſſungs-Behörde von Staatsverwaltung getrennt ſeyn muß, damit der Despotismus eines einzelnen Senats durch das Zuſammenwirken des andern verhütet werden möge. Wie ſelten jedoch auch in Republiken dergleichen getrennte Senate die beabſichtigte Wirkung haben, lehrt die Geſchichte vieler ältern und neuern Freyſtaaten.

17) Auf einen Grund gegen die Trennung, welcher nun gewiß einmal in Würtemberg ſehr wichtig iſt, und es vermuthlich auch in andern Län-

dern ſeyn möchte, hat ein verehrliches Mitglied uns kürzlich aufmerkſam gemacht. Es iſt folgender:

Die würtembergiſche Communal-Verfaſſung und der Amts-Verband, wie zweckmäßig ſie geſetzlich beſtimmt ſeyn mögen, ſind ohne Zweifel Mißbräuchen unterworfen, welche von dem Bürgerſtande vielleicht aus Gewohnheit der Duldung nicht gerügt werden könnten, aber der Beobachtung des Adels und der Geiſtlichkeit nicht entgehen würden.

Die Abſtellung ſolcher nicht ſelten tief eingreifender Mängel könnten dann gewiß leichter und zuverläſſiger durch gemeinſchaftliche Verwendung bewirkt werden, wenn Adel und Bürgerſtand in Einer Kammer ſich darüber berathen könnten, als wenn dieſe Angelegenheit durch die Scheidung der Häuſer nicht nur ſchwer in Bewegung gebracht, ſondern vielleicht gar ihre Erledigung durch Partheynahme vereitelt würde.

Wären, um auf einen ähnlichen Fall, den ich oben in Nr. 9. berührte, zurückzukommen, die engliſche Repräſentanten in Einem Hauſe verſammelt, ſo wäre gewiß der Antrag zu Abſchaffung der sine cure Stellen, bey welchen dort das Oberhaus Parthey zu nehmen ſcheint, durchgegangen.

13) In allem, was ich bisher ſagte, ſpricht ſich die Wahrheit aus, welche wir nie vergeſſen wollen,

daß nur die Vereinigung in Eine Verſammlung Schnelligkeit und Einfachheit in die Geſchäfte bringen, daß nur das Beyſammenſeyn Mißverſtändniſſe verhüten, oder wären ſie entſtanden, ſogleich heben, und dagegen ein feſtes gegenſeitiges Vertrauen erzeugen, erhalten, vor der Regierung und der Welt beweiſen und erklären könne, — daß alle die Gründe, welche vor zwey Jahren uns bewogen haben, uns feſt aneinander anzuſchließen, noch heute in der nemlichen Kraft fortdauern, und daß ſchon die Worte: „Trennung der Volks-Vertretung" eine Warnung vor der Sache ausſprechen.

Wenn ich bisher gezeigt zu haben glaube, daß die Trennung in zwey Kammern für Regenten, Adel und Volk nicht nützlich ſey, vielmehr für alle ſchädlich werden müſſe, ſo bleibt nur noch übrig zu beweiſen, daß auch weder vaterländiſche Obſervanz noch Analogie anderer teutſchen Bundesſtaaten, noch die Urkunde vom 15. März, welche man uns ſo oft als Norm citirt hat, für die Annahme von zwey Kammern entſcheiden.

a) Nicht eine ältere würtembergiſche Obſervanz. Denn nicht nur ſaß in Würtemberg ſeit uralten Zeiten ſchon einer der Stände, welche jetzt getrennt werden ſollen (der Prälaten) mit den

Bürgern in Einer Kammer, und es iſt auch nicht nur nicht widerſprochen, daß der Adel ehemals in Einer Kammer mit Prälaten und bürgerlichen Deputirten geſeſſen ſey, ſondern wir haben dafür auch einen klaren Beweis in den Worten der Erectio Ducatus, wo es heißt: daß

> aus den Prälaten und dem Adel des gemeldeten Herzogthums Würtemberg ein Präſident fürgenommen und demſelben, aus ſolchen zwey Ständen, und auch der Landſchaft des Herzogthums Würtemberg, 12 Räthe zugeordnet werden, nemlich von jedem Stand Vier ꝛc.

b) Auch nicht durch irgend eine Beſtimmung der teutſchen Bundes-Acte könnte die Trennung in zwey Kammern als nothwendig erwieſen,

c) eben ſo wenig irgend ein Beiſpiel eines andern Bundesſtaats dafür angeführt werden, wie denn in demjenigen teutſchen Staate, in welchem die Verfaſſung zuerſt vollendet wurde, in Weimar, die Stände ſich in Einer Kammer verſammeln.

d) Haben wir, indem wir im Jahr 1815 uns in Einer Kammer vereinigten, hierinnen die Be-

ſtimmung der Urkunde vom 15ten März jenes Jahrs befolgt,

und es erhellet

e) aus der vom verewigten König im verſammelten Staatsrathe den 11. Januar 1815 gehaltenen Rede, daß dieſe Beſtimmung keineswegs als gleichgültig oder auch interimiſtiſch zu betrachten seyn könne, indem dort wörtlich geſagt iſt:

„Bey Bildung der Repräſentation glaubten „Wir die Anforderungen und das Intereſſe „der vorzüglich Begüterten beachten zu müſſen, „und in dieſer Hinſicht bewilligten Wir einer „Anzahl von Individuen dieſer Klaſſe Vi-„rilſtimmen, jedoch in einem ſolchen Ver-„hältniß, daß kein Uebergewicht derſelben „über die gewählten Deputirten denkbar iſt, und „indem Wir nur Eine Verſammlung „angeordnet, entfernten Wir den Verdacht „und die Möglichkeit, in eben dieſer Klaſſe, der „Staatsregierung eine eigene beſondere Stütze „zu ſichern.“

„Die Zuſammenberufung der Stände iſt, „durch Feſtſetzung einer für immer beſtimm-„ten Zeit, der Willkühr des Königs ent-„zogen, und die innere Organiſation, ſo

„wie die vorgeſchriebene Art der Geſchäfts-
„führung ſichert den Vertretern des Volks
„Freiheit der Anſicht, der Deliberation und
„der Beſchlüſſe."

Auch läßt ſich

f) dasjenige, was in dem allerhöchſten Reſcripte vom 16ten März d. J. geſagt iſt, mit vollem Grunde gegen Trennung in zwey Kammern anwenden, daß

„nemlich in jenen abgeſonderten Sitzungen
„Vorurtheile Wurzel faſſen könnten, gegen
„deren unglückliche Folgen ſpäter die ſtärk-
„ſten Gründe ohne Erfolg anſtreben würden."

Es ſey mir erlaubt, meinen Vortrag mit den Aeuſſerungen eines aufgeklärten wahren und warmen Freundes des Vaterlandes zu ſchließen, deſſen Worte auch meine Geſinnungen ausdrücken:

„Die altwürtembergiſche Verfaſſung wird mit
„Recht darum gerühmt, daß ſich in ihr das
„Vertrags-Verhältniß zwiſchen Regenten und
„Volk ſo klar und ausgeſprochen darlegt; ſie
„iſt ein Geſellſchafts-Verhältniß freyer, ver-
„nünftiger Weſen. Sie giebt dem Regenten
„den Standpunkt, von dem ihn die Aufklärung
„der Zeit nicht verdrängen wird, ſie giebt dem

„Volke die Stellung, in der auch ein über Men=
„ſchenrecht aufgeklärtes Volk ſich gefallen darf.

„Eben in dieſem Reinmenſchlichen unſerer
„alten Verfaſſung lößt ſich das Räthſel, daß
„ein dreyhundertjähriger Rechts=Zuſtand noch
„jetzt vollkommen zeitgemäß erſcheinen kann,
„und gerade jetzt, wo das Gefühl der Frei=
„heit und der Menſchenwürde neu erwacht iſt,

„Der Adel nehme denjenigen Standpunct
„ein, der ſeinen geſchichtlichen Beziehungen und
„ſeinem Güterbeſitz angemeſſen iſt!

„Wir machen dem Adel ſeine Rechte nicht
„ſtreitig. Sie zu wahren bedarf es keiner be=
„ſondern Kammer.

„Darum keine Adelskammer. (Die Bei=
„miſchung von Prälaten und Gelehrten kann
„uns nicht irre führen.) Kein Stand ſoll dem
„menſchlichen Verkehr mit den andern enthoben
„ſeyn, alle ſollen ſich gegenüber ſtehen, Auge
„in Auge, wie es Menſchen geziemt. Unſere
„Angelegenheiten ſind gemeinſchaftlich, ſo ſey
„es denn auch unſere Berathung."

Ich ſetze hinzu: um die Einigkeit und um die
Eintracht iſt es zu thun.

Nunc ades aeterno complectens omnia nexu
O rerum mixtique salus concordia mundi
Et sacer orbis amor magnum nunc saecula nostra
Venturi discrimen habent.

Lucani Pharsal. IV. 189.

Verbeſſerungen:

Seite	Zeile	
9	20	l. wurde ſt. würde
13	1	— c) ſt. e)
21	16	— Freiheit ſt. Feriheit
22	4	von unten l. 291. ſt. 29t
25	16	l. entſchädigen ſt. entſchuldigen
36	8	— Subſtitution ſt. Subſtituten
36	10	von unten nach: Perſon zu ſetzen)
42	2	l. ne ſt. sine
42	6	— Caecilium ſt. ac. Caecilium

Ich habe dieſe Schrift ganz ſo gelaſſen, wie ich ſie urſprünglich im Committee vorgetragen hatte. Ich habe nichts weſentliches daran geändert; denn wenige Ausglättungen im Style dürfen hieher nicht gerechnet werden. Was man für Anachronismen halten möchte, ſind nicht dieß, ſondern erfüllte Vorausſagungen.

Die ſpäteren Aenderungen zu berühren, welche der königliche Entwurf durch die Propoſition vom 26. May erlitt, mußte auſſer meinem Plane liegen.

Da es mir um nichts als Wahrheit zu thun war, ſo durfte mein Gefühl über die Geſchichte der letzten 26 Monate nirgends laut werden; und ich hoffe, es iſt mir gelungen, dieß zu verhüten.

Und ſo ſchließe ich mit den Worten Cicero's:

Qua in oratione si asperius in quosdam homines invehi vellem, quis non concederet? Sed ut agam moderate, et huic potius tempori serviam, quam dolori meo, si qui occulte a salute nostra dissentiunt, lateant: si qui fecerunt aliquid aliquando, atque iidem nunc tacent, et quiescunt, nos quoque simus obliti: si qui se offerunt insolenter et insectantur. quoad ferri poterunt, perferemus: neque quemquam offendet oratio mea, nisi qui se ita obtulerit, ut in eum non invasisse sed incurrisse videamur.

Cic. pro Sextio. 6,

Mohr & W.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zahn, Christian Jakob,

Über die Form landständischer Repräsentation

M. ... 1817

J.publ.g. 897 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562496-8